

Amtliche Bekanntmachungen

Inhaltsverzeichnis

1. Satzung zur Änderung der Berufsordnung der Sächsischen Landesärztekammer
Vom 23. November 2011
2. Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesärztekammer
Vom 23. November 2011
3. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erteilung des Fachkundenachweises Leitender Notarzt
Vom 21. November 2011
4. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Sächsischen Landesärztekammer
Vom 23. November 2011

Satzung zur Änderung der Berufsordnung der Sächsischen Landesärztekammer

Vom 23. November 2011

Aufgrund von § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 und § 16 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 sowie § 17 Abs. 1 und 2 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes (SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), dass zuletzt durch Artikel 2 Abs. 5 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 143) geändert worden ist, hat die Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer am 12. November 2011 die folgende Satzung zur Änderung der Berufsordnung der Sächsischen Landesärztekammer (Berufsordnung – BO) vom 24. Juni 1998 beschlossen:

Artikel 1

Die Berufsordnung der Sächsischen Landesärztekammer vom 24. Juni 1998 (genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie vom 17. Juni 1998, Az.: 52-5415.20/14, veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 8/1998, S. 352), zuletzt geändert mit Satzung vom 23. November 2007 (genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales vom 22. November 2007, Az.: 21-5415.21/6II, veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 12/2007, S. 605) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angaben zu Kapitel B. werden wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu Abschnitt I. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6 Mitteilung von unerwünschten Wirkungen von Arzneimitteln“

bb) Die Angabe zu Abschnitt IV. § 23c wird wie folgt neu gefasst:

„§ 23c Beteiligung von Ärzten an sonstigen Kooperationen“

cc) Die Angabe zu Abschnitt IV. 3. wird wie folgt neu gefasst:

„3. Berufliche Zusammenarbeit“

dd) Nach der Angabe zu Abschnitt IV. 3. § 29 wird die Angabe „§ 29a Zusammenarbeit mit Dritten“ eingefügt.

ee) Die Angabe zu Abschnitt IV. 4. wird wie folgt neu gefasst:

„4. Wahrung der ärztlichen Unabhängigkeit bei der Zusammenarbeit mit Dritten

§ 30 Ärztliche Unabhängigkeit

§ 31 Unerlaubte Zuweisung und Verordnung

§ 32 Unerlaubte Zuwendungen

§ 33 Zuwendungen bei vertraglicher Zusammenarbeit

§ 34 (aufgehoben)

§ 35 (aufgehoben)“

b) Die Angaben zu Kapitel C. werden wie folgt neu gefasst:

„C. (aufgehoben)“

c) Die Angaben zu Kapitel D. werden wie folgt neu gefasst:

„D. Ergänzende Bestimmungen zu einzelnen ärztlichen Berufspflichten

I. (aufgehoben)

II. (aufgehoben)

III. (aufgehoben)

IV. Pflichten in besonderen medizinischen Situationen

Nr. 14 (aufgehoben)

Nr. 15 In-vitro-Fertilisation, Embryotransfer“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Er hat dabei sein ärztliches Handeln am Wohl der Patienten auszurichten. Insbesondere darf er nicht das Interesse Dritter über das Wohl der Patienten stellen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Eine gewissenhafte Ausübung des Berufs erfordert insbesondere die notwendige fachliche Qualifikation und die Beach-

tung des anerkannten Standes der medizinischen Erkenntnisse.“

c) In Absatz 5 werden die Wörter „sich über“ gestrichen und die Wörter „unterrichtet zu halten“ durch die Wörter „zu beachten“ ersetzt.

d) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Wird der Arzt, der in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union niedergelassen ist oder dort seine berufliche Tätigkeit entfaltet, vorübergehend und gelegentlich im Geltungsbereich dieser Berufsordnung grenzüberschreitend ärztlich tätig, ohne eine Niederlassung zu begründen, so hat er die Vorschriften dieser Berufsordnung zu beachten.“

3. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6 Mitteilung von unerwünschten Wirkungen von Arzneimitteln

Der Arzt ist verpflichtet, die ihm aus seiner ärztlichen Behandlungstätigkeit bekannt werdenden unerwünschten Wirkungen von Arzneimitteln der Arzneimittelkommission der deutschen Ärzteschaft und bei Medizinprodukten auftretende Vorkommnisse der zuständigen Behörde mitzuteilen.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das Recht des Patienten, empfohlene Untersuchungs- und Behandlungsmaßnahmen abzulehnen, ist zu respektieren.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Der Arzt hat im Interesse der Patienten mit anderen Ärzten und Angehörigen anderer Fachberufe im Gesundheitswesen zusammenzuarbeiten. Soweit dies für die Diagnostik und Therapie erforderlich ist, hat er rechtzeitig andere Ärzte hinzuzuziehen oder ihnen den Patienten zur Fortsetzung der Behandlung zu überweisen.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt neu gefasst:

„(4) Der Arzt darf individuelle ärztliche Behandlung, insbesondere auch Beratung, nicht ausschließlich über Print- und Kommunikationsmedien durchführen. Auch bei telemedizinischen Verfahren ist zu gewährleisten, dass ein Arzt den Patienten unmittelbar behandelt.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

e) Folgende Absätze 6 bis 8 werden angefügt:

„(6) Der Arzt hat den Patienten gebührende Aufmerksamkeit entgegen zu bringen und mit Patientenkritik und Meinungsverschiedenheiten sachlich und korrekt umzugehen.

(7) Bei der Überweisung von Patienten an Kollegen oder ärztlich geleitete Einrichtungen hat der Arzt rechtzeitig die erhobenen Befunde zu übermitteln und über die bisherige Behandlung zu informieren, soweit das Einverständnis der Patienten vorliegt oder anzunehmen ist. Dies gilt insbesondere bei der Krankenhauseinweisung und -entlassung. Originalunterlagen sind zurückzugeben.

(8) Der Arzt darf einer missbräuchlichen Verwendung seiner Verschreibung keinen Vorschub leisten.“

5. In § 8 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Aufklärung hat dem Patienten insbesondere vor operativen Eingriffen Wesen, Bedeutung und Tragweite der Behandlung einschließlich Behandlungsalternativen und die mit ihr verbundenen Risiken in verständlicher und angemessener Weise zu verdeutlichen. Insbesondere vor diagnostischen oder operativen Eingriffen ist, soweit möglich, eine ausreichende Bedenkzeit vor der weiteren Behandlung zu gewährleisten. Je weniger eine Maßnahme medizinisch geboten oder je größer ihre Tragweite ist, umso ausführlicher und eindrücklicher ist der Patient über erreichbare Ergebnisse und Risiken aufzuklären.“

6. In § 12 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Vor dem Erbringen von Leistungen, deren Kosten erkennbar nicht von einer Krankenversicherung oder von einem anderen Kostenträger erstattet werden, muss der Arzt den Patienten schriftlich über die Höhe des nach der GOÄ zu berechnenden voraussichtlichen Honorars sowie darüber informieren, dass ein Anspruch auf Übernahme der Kosten durch eine Krankenversicherung oder einen anderen Kostenträger nicht gegeben oder nicht sicher ist.“

7. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Der Arzt, der sich an einem Forschungsvorhaben beteiligt, bei dem in die psychische und/oder körperliche Integrität eines Menschen eingegriffen oder Körpermaterialien oder Daten verwendet werden, die sich einem bestimmten Menschen zuzuordnen lassen, muss sicherstellen, dass vor der Durchführung des Forschungsvorhabens eine Beratung erfolgt, die auf die mit ihm verbundenen berufsethischen und berufsrechtlichen Fragen zielt und die von einer bei der zuständigen Ärztekammer gebildeten Ethik-Kommission oder von einer anderen, nach Landesrecht gebildeten unabhängigen und interdisziplinär besetzten Ethik-Kommission durchgeführt wird.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und nach den Wörtern „Forschung am Menschen“ werden die Wörter „gemäß Absatz 1“ sowie nach dem Wort „Weltärztebundes“ die Wörter „in der Fassung der 59. Generalversammlung 2008 in Seoul“ eingefügt.

8. § 16 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Arzt hat Sterbenden unter Wahrung ihrer Würde und unter Achtung ihres Willens beizustehen. Es ist ihm verboten, Patienten auf deren Verlangen zu töten. Er darf keine Hilfe zur Selbsttötung leisten.“

9. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „lediglich“ gestrichen.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Eine Berufsausübungsgemeinschaft ist ein Zusammenschluss von Ärzten untereinander, mit Ärztegesellschaften oder mit ärztlich geleiteten Medizinischen Versorgungszentren, die den Vorgaben des § 23a Abs. 1, Buchstabe a, b und d entsprechen, oder dieser untereinander zur gemeinsamen Berufsausübung. Eine gemeinsame Berufsausübung setzt die auf Dauer angelegte berufliche Zusammenarbeit selbständiger, freiberuflich tätiger Gesellschafter voraus. Erforderlich ist, dass sich die Gesellschafter in einem schriftlichen Gesellschaftsvertrag gegenseitig verpflichten, die Erreichung eines gemeinsamen Zweckes in der durch den Vertrag bestimmten Weise zu fördern und insbesondere die vereinbarten Beiträge zu leisten. Erforderlich ist weiterhin regelmäßig eine Teilnahme aller Gesellschafter der Berufsausübungsgemeinschaft an deren unternehmerischem Risiko, an unternehmerischen Entscheidungen und an dem gemeinschaftlich erwirtschafteten Gewinn.“

c) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „hauptberuflich tätig ist“ durch die Wörter „eine ausreichende Patientenversorgung sicherstellt“ ersetzt.

10. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

11. § 23c wird wie folgt neu gefasst:

„§ 23c Beteiligung von Ärzten an sonstigen Kooperationen

Dem Arzt ist es gestattet, mit Angehörigen anderer Berufe als den in § 23b beschriebenen in allen Rechtsformen zusammen zu arbeiten, wenn er nicht die Heilkunde am Menschen ausübt.“

12. In § 26 Absatz 1 wird das Wort „niedergelassene“ durch die Wörter „in eigener Praxis oder in Einrichtungen der ambulanten Versorgung tätige“ ersetzt.

13. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„Eine Werbung für eigene oder fremde gewerbliche Tätigkeiten oder Produkte in Zusammenhang mit der ärztlichen Tätigkeit ist unzulässig.“

b) In Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 werden vor dem Wort „Tätigkeitsschwerpunkte“ die Wörter „als solche gekennzeichnete“ eingefügt.

14. § 28 wird aufgehoben.

15. In der Überschrift zu Abschnitt IV. 3. werden die Wörter „mit Ärzten“ gestrichen.

16. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „des Arztes“ gestrichen und nach dem Wort „Wissen“ das Wort „seine“ durch das Wort „die“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „über dessen Person“ gestrichen sowie das Wort „berufsunwürdig“ durch das Wort „berufswidrig“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „berufsunwürdig“ durch das Wort „berufswidrig“ und die Wörter „als Mitbewerber“ durch die Wörter „aus dem Wettbewerb“ ersetzt.

bb) In Satz 2, 1. Halbsatz wird das Wort „berufsunwürdig“ durch das Wort „berufswidrig“ ersetzt.

cc) In Satz 3, 1. Halbsatz wird das Wort „berufsunwürdig“ durch das Wort „berufswidrig“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Ärzte mit aus einem Liquidationsrecht resultierenden oder anderweitigen Einkünften aus ärztlicher Tätigkeit (z. B. Beteiligungsvergütung) sind verpflichtet, den von ihnen dazu herangezogenen Kollegen eine angemessene Vergütung zu gewähren bzw. sich dafür einzusetzen, dass die Mitarbeit angemessen vergütet wird.“

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Nichtärzten“ durch die Wörter „anderen Personen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „für Ärzte als Vorgesetzte und Untergebene“ durch die Wörter „im Verhältnis von Vorgesetzten und Mitarbeitern“ ersetzt.

e) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Der zur Weiterbildung befugte Arzt hat seine nach der Weiterbildungsordnung gegenüber Weiterzubildenden bestehenden Pflichten zu erfüllen.“

f) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Ärzte dürfen ihre Mitarbeiter nicht diskriminieren und haben insbesondere die Bestimmungen des Arbeits- und Berufsbildungsrechts zu beachten.“

17. Nach § 29 wird folgender § 29a eingefügt:

„§ 29a Zusammenarbeit mit Dritten

(1) Dem Arzt ist es nicht gestattet, zusammen mit Personen, die weder Ärzte sind, noch zu seinen berufsmäßig tätigen Mitarbeitern gehören, zu untersuchen oder zu behandeln. Dies gilt nicht für Personen, welche sich in der Ausbildung zum ärztlichen Beruf oder zu einem Fachberuf im Gesundheitswesen befinden.

(2) Die Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Fachberufe im Gesundheitswesen ist zulässig, wenn die Verantwortungsbereiche des Arztes und des Angehörigen des Fachberufs klar erkennbar voneinander getrennt bleiben.“

18. § 30 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 30 Ärztliche Unabhängigkeit

Der Arzt ist verpflichtet, in allen vertraglichen und sonstigen beruflichen Beziehungen zu Dritten seine ärztliche Unabhängigkeit für die Behandlung der Patienten zu wahren.“

19. § 31 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 31 Unerlaubte Zuweisung und Verordnung

(1) Dem Arzt ist es nicht gestattet, für die Zuweisung von Patienten oder Untersuchungsmaterial oder für die Verordnung oder den Bezug von Arznei- oder Hilfsmitteln oder Medizinprodukten ein Entgelt oder andere Vorteile zu fordern, sich oder Dritten versprechen oder gewähren zu lassen oder selbst zu versprechen oder zu gewähren.

(2) Er darf seinen Patienten nicht ohne hinreichenden Grund bestimmte Ärzte, Apotheken, Heil- und Hilfsmittelerbringer oder sonstige Anbieter gesundheitlicher Leistungen empfehlen oder an diese verweisen.“

20. § 32 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 32 Unerlaubte Zuwendungen

(1) Dem Arzt ist es nicht gestattet, von Patienten oder Anderen Geschenke oder andere Vorteile für sich oder Dritte zu fordern oder sich oder Dritten versprechen zu lassen oder anzunehmen, wenn hierdurch der Eindruck erweckt wird, dass die Unabhängigkeit der ärztlichen Entscheidung beeinflusst wird. Eine Beeinflussung ist dann nicht berufswidrig, wenn sie einer wirtschaftlichen Behandlungs- oder Ordnungsweise auf sozialrechtlicher Grundlage dient und dem Arzt die Möglichkeit erhalten bleibt, aus medizinischen Gründen eine andere als die mit finanziellen Anreizen verbundene Entscheidung zu treffen.

(2) Die Annahme von geldwerten Vorteilen in angemessener Höhe ist nicht berufswidrig, sofern diese ausschließlich für berufsbezogene Fortbildung verwendet werden. Der für die Teilnahme an einer wissenschaftlichen Fortbildungsveranstaltung gewährte Vorteil ist unangemessen, wenn er über die notwendigen Reisekosten und Tagungsgebühren hinaus geht.

(3) Die Annahme von Beiträgen Dritter zur Durchführung von Veranstaltungen (Sponsoring) ist ausschließlich für die Finanzierung des wissenschaftlichen Programms ärztlicher Fortbildungsveranstaltungen und nur in angemessenem Umfang erlaubt. Das Sponsoring, dessen Bedingungen und Umfang sind bei der Ankündigung und Durchführung der Veranstaltung offen zu legen.“

21. § 33 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 33 Zuwendungen bei vertraglicher Zusammenarbeit

Soweit Ärzte Leistungen für die Hersteller von Arznei- oder Hilfsmitteln oder Medizinprodukten oder die Erbringer von Heilmittelversorgung realisieren (z. B. bei Anwendungsbeobachtungen), muss die hierfür bestimmte Vergütung der erbrachten Leistung entsprechen. Die Verträge über die Zusammenarbeit sind schriftlich abzuschließen und sind auf Verlangen der Ärztekammer vorzulegen.“

22. §§ 34 und 35 werden aufgehoben.

23. Kapitel C wird aufgehoben.

24. In Kapitel D werden der Abschnitt III und Abschnitt IV Nr. 14 aufgehoben.

Artikel 2

Diese Satzung zur Änderung der Berufsordnung der Sächsischen Landesärztekammer tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Dresden, 12. November 2011

i.V.

Erik Bodendieck
Vizepräsident

Prof. Dr. med. habil. Jan Schulze
Präsident

Dr. med. Michael Nitschke-Bertraud
Schriftführer

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz hat mit Schreiben vom 22. November 2011, AZ 26-5415.21/6 die Genehmigung erteilt.

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Berufsordnung der Sächsischen Landesärztekammer wird hiermit ausgefertigt und im Ärzteblatt Sachsen bekannt gemacht.

Dresden, 23. November 2011

i.V.

Erik Bodendieck
Vizepräsident

Prof. Dr. med. habil. Jan Schulze
Präsident

Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesärztekammer

Vom 23. November 2011

Aufgrund von § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 und §§ 18 ff. des Sächsischen Heilberufekammergesetzes (SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 5 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 143) geändert worden ist, hat die Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer am 12. November 2011 die folgende Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesärztekammer (Weiterbildungsordnung – WBO) vom 26. November 2005 beschlossen:

Artikel 1

Die Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesärztekammer vom 26. November 2005 (genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie vom 25. November 2005, Az. 21-5415.21/7, veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 12/2005, S. 584), zuletzt geändert mit Satzung vom 23. November 2007 (genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales vom 22. November 2007, Az. 21-5415.21/7, veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 12/2007, S. 606) wird wie folgt geändert:

I. Das **Inhaltsverzeichnis** wird wie folgt geändert:

1. **Abschnitt A** wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 2 wird die Angabe „§ 2a Begriffsbestimmungen“ eingefügt.

b) Die Angabe „Begriffserläuterungen für die Anwendung im Rahmen der Weiterbildungsordnung“ wird gestrichen.

c) Bei der Angabe „Allgemeine Bestimmungen für die Abschnitte B und C“ wird das Wort „Bestimmungen“ durch die Wörter „Inhalte der Weiterbildung“ ersetzt.

2. **Abschnitt B** wird wie folgt geändert:

a) Der Angabe zu Nummer 1 wird die Angabe „1. Gebiet Allgemeinmedizin“ vorangestellt.

b) Die Angaben zu den bisherigen Nummern 1 bis 5 werden zu den Angaben Nummern 2 bis 6.

c) Die Angabe zu der bisherigen Nummer 6 wird zu der Angabe Nummer 7 und wie folgt geändert:

aa) Nach der Angabe zu Nummer 7 wird die Angabe „Basisweiterbildung für die Facharztqualifikationen 7.1 bis 7.8:“ eingefügt.

bb) Bei der Angabe zu Nummer 7.1 (neu) werden die Wörter „Allgemeine Chirurgie“ durch das Wort „Allgemeinchirurgie“ ersetzt.

cc) Bei der Angabe zu Nummer 7.8 (neu) wird das Wort „Visceralchirurgie“ durch das Wort „Viszeralchirurgie“ ersetzt.

d) Die Angabe zu der bisherigen Nummer 7 wird zu der Angabe Nummer 8.

e) Die Angabe zu der bisherigen Nummer 8 wird zu der Angabe Nummer 9, danach wird die Angabe „Basisweiterbildung für die Facharztqualifikationen 9.1 und 9.2:“ eingefügt.

f) Die Angaben zu den bisherigen Nummern 9 bis 11 werden zu den Angaben Nummern 10 bis 12.

g) Die Angabe zu der bisherigen Nummer 12 wird zu der Angabe Nummer 13 und wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „und Allgemeinmedizin“ gestrichen.

bb) Nach der Überschrift wird die Angabe „Basisweiterbildung für die Facharztqualifikationen 13.1 bis 13.9:“ eingefügt.

cc) Die Angabe zu der Nummer 12.1 wird gestrichen.

dd) Die Angabe zu der bisherigen Nummer 12.2 wird zu der Angabe Nummer 13.1, die Wörter „(Internist / Internistin)“ werden gestrichen.

ee) Die Angabe zu der Nummer 12.3 wird gestrichen.

ff) Die Angaben zu den bisherigen Nummern 12.3.1 bis 12.3.8 werden zu den Angaben Nummern 13.2 bis 13.9.

h) Die Angaben zu den bisherigen Nummern 13 bis 21 werden zu den Angaben Nummern 14 bis 22.

i) Die Angabe zu der bisherigen Nummer 22 wird zu der Angabe Nummer 23, nach der Überschrift wird die Angabe „Basisweiterbildung für die Facharztqualifikationen 23.1 und 23.2:“ eingefügt.

j) Die Angabe zu der bisherigen Nummer 23 wird zu der Angabe Nummer 24, nach der Überschrift wird die Angabe „Basisweiterbildung für die Facharztqualifikationen 24.1 und 24.2:“ eingefügt.

k) Die Angaben zu den bisherigen Nummern 24 bis 32 werden zu den Angaben Nummern 25 bis 33.

3. **Abschnitt C** wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu der bisherigen Nummer 4a wird zu der Angabe Nummer 5.

b) Die Angaben zu den bisherigen Nummern 5 bis 39 werden zu den Angaben Nummern 6 bis 40.

c) Nach der Angabe zu der Nummer 40 (neu) wird die Angabe „41. Spezielle Viszeralchirurgie“ eingefügt.

d) Die Angaben zu den bisherigen Nummern 40 bis 42 werden zu den Angaben Nummern 42 bis 44.

II. **Abschnitt A** (Paragraphenteil) wird wie folgt geändert:

1. Nach **§ 2** wird folgender „**§ 2a**“ eingefügt:

„§ 2a Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Weiterbildungsordnung werden folgende Begriffe definiert:

(1) **Kompetenz** stellt die Teilmenge der Inhalte eines Gebietes dar, die Gegenstand der Weiterbildung zum Erwerb von **Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten** in einer Facharzt-, Schwerpunkt- oder Zusatz-Weiterbildung sind und durch Prüfung nachgewiesen werden.

(2) Die **Basisweiterbildung** umfasst definierte gemeinsame Inhalte von verschiedenen Facharztweiterbildungen innerhalb eines Gebietes, **welche zu Beginn einer Facharztweiterbildung vermittelt werden sollen.**

(3) **Fallseminar** ist eine Weiterbildungsmaßnahme mit konzeptionell vorgesehener Beteiligung jedes einzelnen Teilnehmers, wobei unter Anleitung eines Weiterbildungsbefugten anhand von vorgestellten Fallbeispielen und deren Erörterung Kenntnisse und Fähigkeiten sowie das dazugehörige Grundlagenwissen erweitert und gefestigt werden.

(4) Der **stationäre Bereich umfasst Einrichtungen, in denen Patienten aufgenommen und/oder Tag und Nacht durchgängig ärztlich betreut werden; hierzu gehören insbesondere** Krankenhausabteilungen, Rehabilitationskliniken und Belegabteilungen.

(5) Zum **ambulanten Bereich** gehören **insbesondere** ärztliche Praxen, Institutsambulanzen, Tageskliniken, poliklinische Ambulanzen und Medizinische Versorgungszentren.

(6) Unter **Notfallaufnahme** wird die Funktionseinheit eines Akutkrankenhauses verstanden, in welcher Patienten zur Erkennung bedrohlicher Krankheitszustände einer Erstuntersuchung bzw. Erstbehandlung unterzogen werden, um Notwendigkeit und Art der weiteren medizinischen Versorgung festzustellen.

(7) Als **Gebiete der unmittelbaren Patientenversorgung** gelten **Allgemeinmedizin, Anästhesiologie, Augenheilkunde, Chirurgie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Humangenetik, Innere Medizin, Kinder- und Jugendmedizin, Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, Neurochirurgie, Neurologie, Physikalische und Rehabilitative Medizin, Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Strahlentherapie, Urologie.**

(8) **Abzuleistende Weiterbildungszeiten** sind Weiterbildungszeiten, die unter Anleitung eines Arztes zu absolvieren sind, der in der angestrebten Facharzt-, Schwerpunkt- oder Zusatz-Weiterbildung zur Weiterbildung befugt ist.

(9) **Anrechnungsfähige Weiterbildungszeiten** sind Weiterbildungszeiten, die unter Anleitung eines zur Weiterbildung befugten Arztes absolviert werden.“

2. **§ 3** wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 Satz 2 wird gestrichen.

b) Absatz 7 wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7.

3. **§ 4** wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Mit der Weiterbildung darf erst begonnen werden, wenn der Arzt über die ärztliche Approbation oder über einen gleichwertigen Ausbildungsstand oder einen gleichwertigen Kenntnisstand, der durch Ablegen einer Kenntnisprüfung nachzuweisen ist, verfügt.“

b) In Absatz 2 werden die Wörter „im Praktikum abgeleistet werden“ durch die Wörter „im Praktikum abgeleistet wurden“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Wörter „auf die“ durch das Wort „als“ und das Wort „angerechnet“ durch das Wort „anerkannt“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden die Wörter „aus Gründen wie“ durch das Wort „wegen“, das Wort „wissenschaftliche“ durch das Wort „wissenschaftlicher“ und die Wörter „auf die“ durch das Wort „als“ ersetzt. Nach den Wörtern „Wehr- und Ersatzdienst,“ wird das Wort „Bundesfreiwilligendienst,“ eingefügt.

cc) Nach Satz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Ärztliche Tätigkeiten in eigener Praxis sind nicht anrechnungsfähig, sofern nichts anderes in Abschnitt C geregelt ist.“

d) In Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Eine berufsbegleitende Weiterbildung ist bei Zusatz-Weiterbildungen unter Anleitung eines Weiterbildungsbefugten zulässig, sofern dies in Abschnitt C vorgesehen ist.“

e) Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Eine Weiterbildung in Teilzeit ist anzurechnen, wenn sie mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beträgt und hinsichtlich Niveau und Qualität der Vollzeitweiterbildung entspricht. Um der Gesamtdauer der Vollzeitweiterbildung gerecht zu werden, verlängert sich die Weiterbildungszeit entsprechend.“

f) In Absatz 7 wird Satz 3 gestrichen.

g) In Absatz 8 wird folgender Satz angefügt:

„Für eine Kursanerkennung sind die bundeseinheitlichen Empfehlungen zu beachten.“

h) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Sofern für die Facharzt-, Schwerpunkt- und Zusatzweiterbildung nichts anderes bestimmt ist, kann die Weiterbildung sowohl im ambulanten als auch im stationären Bereich erfolgen.“

4. **§ 5** wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 4 wird nach den Wörtern „Die Befugnis kann“ das Wort „grundsätzlich“ eingefügt und nach den Wörtern „und/oder“ gestrichen.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „zu leiten“ die Wörter „und grundsätzlich ganztäglich durchzuführen“ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Eine Aufteilung auf mehrere teilzeitbeschäftigte Weiterbildungsbefugte ist jedoch möglich, wenn diese mindestens zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit tätig sind und durch komplementäre Arbeitszeiten eine ganztägige Weiterbildung gewährleistet ist.“

cc) Nach Satz 3 (neu) wird folgender Satz angefügt: „Ist ein befugter Arzt an mehr als einer Weiterbildungsstätte tätig, ist eine gemeinsame Befugnis mit einem weiteren befugten Arzt an jeder Weiterbildungsstätte erforderlich.“

5. In **§ 10** wird in Satz 1 das Wort „angerechnet“ durch das Wort „anerkannt“ ersetzt.

6. **§ 18** wird wie folgt geändert:

a) Der den Absätzen vorangestellte Abschnitt wird zu Absatz 1. Die dem Satz 1 vorangestellten Wörter „1. Ausbildungsnachweis“ und die dem Satz 2 vorangestellten Wörter „2. Zuständige Behörde“ werden gestrichen.

b) Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden die Absätze 2 bis 4.

c) Die in Absatz 4 Satz 1 und 2 (neu) genannten Wörter „Absatz 1“ werden durch die Wörter „Absatz 2“ ersetzt.

7. **§ 18c** wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „die Kapitel I und II“ durch die Wörter „das Kapitel I“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „entsprechende Anwendung“ die Wörter „mit der Maßgabe, dass nur diejenigen Weiterbildungsinhalte zu prüfen sind, die im Vergleich zwischen der vorhandenen und der nach dieser Weiterbildungsordnung vorgeschriebenen Weiterbildung nicht erworben wurden“ angefügt.

8. In **§ 19** wird in Absatz 1 Satz 1 das Wort „angerechnet“ durch das Wort „anerkannt“ ersetzt.

9. Der **Unterabschnitt „Begriffserläuterungen für die Anwendung im Rahmen der Weiterbildungsordnung“** wird aufgehoben.

10. Der **Unterabschnitt „Allgemeine Bestimmungen für die Abschnitte B und C“** wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Bestimmungen“ durch die Wörter „Inhalte der Weiterbildung“ ersetzt.

b) In Nummer 1 werden die Wörter „1. Allgemeine Inhalte der Weiterbildung:“ gestrichen.

c) Die Nummern 2 bis 4 werden gestrichen.

III. **Abschnitt B** (Gebiete, Facharzt- und Schwerpunktkompetenzen) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Der Angabe zu **Nummer 1** wird die Angabe einer **Nummer 1 (neu)** vorangestellt und wie folgt gefasst:

| | |
|----------------------|----------------------|
| „1. Allgemeinmedizin | FA Allgemeinmedizin“ |
|----------------------|----------------------|

b) Die Angaben zu den bisherigen Nummern 1 bis 5 werden zu den Angaben Nummern 2 bis 6.

c) Die Angabe zu der bisherigen Nummer 6 wird zu der Angabe Nummer 7, bei der Angabe Nummer 7.1 (neu) werden die Wörter „Allgemeine Chirurgie“ durch das Wort „Allgemeinchirurgie“ ersetzt und bei der Angabe Nummer 7.8 (neu) wird das Wort „Visceralchirurgie“ durch das Wort „Viszeralchirurgie“ ersetzt.

d) Die Angaben zu den bisherigen Nummern 7 bis 11 werden zu den Angaben Nummern 8 bis 12.

e) Die Angabe zu der bisherigen Nummer 12 wird zu der Angabe Nummer 13 und wie folgt gefasst:

| | |
|---------------------|--|
| „13. Innere Medizin | Basisweiterbildung 13.1 FA Innere Medizin 13.2 FA Innere Medizin und Angiologie 13.3 FA Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie 13.4 FA Innere Medizin und Gastroenterologie 13.5 FA Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie 13.6 FA Innere Medizin und Kardiologie 13.7 FA Innere Medizin und Nephrologie 13.8 FA Innere Medizin und Pneumologie 13.9 FA Innere Medizin und Rheumatologie“ |
|---------------------|--|

f) Die Angaben zu den bisherigen Nummern 13 bis 32 werden zu den Angaben Nummern 14 bis 33.

g) Bei den Angaben zu den Nummern 7 (neu), 9 (neu), 23 (neu) und 24 (neu) wird jeweils vor den Angaben zu den Nummern 7.1, 9.1, 23.1 und 24.1 das Wort „Basisweiterbildung“ eingefügt.

2. Die bisherige Nummer 12.1 wird vor der bisherigen Nummer 1 „Gebiet Anästhesiologie“ eingefügt und wie folgt geändert:

a) Vor dem bisherigen Wortlaut wird folgender Wortlaut eingefügt:

„1. Gebiet Allgemeinmedizin

Definition:

Die Allgemeinmedizin umfasst die lebensbegleitende hausärztliche Betreuung von Menschen jeden Alters bei jeder Art der Gesundheitsstörung, unter Berücksichtigung der biologischen, psychischen und sozialen Dimensionen ihrer gesundheitlichen Leiden, Probleme oder Gefährdungen und die medizinische Kompetenz zur Entscheidung über das Hinzuziehen anderer Ärzte und Angehöriger von Fachberufen im Gesundheitswesen. Sie umfasst die patientenzentrierte Integration der medizinischen, psychischen und sozialen Hilfen im Krankheitsfall. Dazu gehören auch die Betreuung von akut oder chronisch Erkrankten, die Vorsorge und Gesundheitsberatung, die Früherkennung von Krankheiten, die Einleitung von Rehabilitationsmaßnahmen, die Zusammenarbeit mit allen Personen und Institutionen, die für die gesundheitliche Betreuung der Patienten Bedeutung haben, die Unterstützung gemeindenaher gesundheitsfördernder Aktivitäten, die Zusammenführung aller medizinisch wichtigen Daten des Patienten.“

b) Die Bezeichnung „12.1 Facharzt/Fachärztin für Innere und Allgemeinmedizin“ wird durch die Bezeichnung „**Facharzt / Fachärztin für Allgemeinmedizin**“ ersetzt.

c) Unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungsziel:“ werden die Wörter „Innere und“ sowie „(Hausarzt/Hausärztin)“ gestrichen und die Wörter „einschließlich der Inhalte der Basisweiterbildung und“ durch das Wort „sowie“ ersetzt.

d) Unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungszeit:“ wird der Wortlaut wie folgt geändert:

aa) In Punkt 1 werden die Wörter „und Allgemeinmedizin“ gestrichen, die Wörter „12 Monate“ durch die Wörter „18 Monate“ ersetzt, die Wörter „angerechnet werden, die auch im ambulanten Bereich ableistbar sind und“ durch die Wörter „auch im ambulanten Bereich angerechnet werden“ ersetzt.

bb) In Punkt 2 wird das Wort „und“ gestrichen.

e) Unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungsinhalt:“ wird der Wortlaut wie folgt geändert:

aa) Vor dem bisherigen Wortlaut wird nach den Wörtern „Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in“ folgender Wortlaut eingefügt:

„den Inhalten der Basisweiterbildung aus dem Gebiet Innere Medizin:

- der Gesundheitsberatung, der Früherkennung von Gesundheitsstörungen einschließlich Gewalt- und Suchtprävention, der Prävention einschließlich Impfungen, der Einleitung und Durchführung rehabilitativer Maßnahmen sowie der Nachsorge
- der Erkennung und Behandlung von nichtinfektiösen, infektiösen, toxischen und neoplastischen sowie von allergischen, immunologischen, metabolischen, ernährungsabhängigen und degenerativen Erkrankungen auch unter Berücksichtigung der Besonderheiten dieser Erkrankungen im höheren Lebensalter

- den Grundlagen der Tumortherapie
- der Betreuung palliativmedizinisch zu versorgender Patienten
- der Indikationsstellung, sachgerechten Probengewinnung und -behandlung für Laboruntersuchungen und Einordnung der Ergebnisse in das jeweilige Krankheitsbild
- geriatrischen Syndromen und Krankheitsfolgen im Alter einschließlich der Pharmakotherapie im Alter
- psychogenen Symptomen, somatopsychischen Reaktionen und psychosozialen Zusammenhängen einschließlich der Krisenintervention sowie der Grundzüge der Beratung und Führung Suchtkranker
- Vorsorge- und Früherkennungsmaßnahmen
- ernährungsbedingten Gesundheitsstörungen einschließlich diätetischer Behandlung sowie Beratung und Schulung
- Durchführung und Dokumentation von Diabetikerbehandlungen
- den Grundlagen hereditärer Krankheitsbilder einschließlich der Indikationsstellung für eine humangenetische Beratung
- der Indikationsstellung und Überwachung physikalischer Therapiemaßnahmen
- den Grundlagen der Arzneimitteltherapie
- der Erkennung und Behandlung akuter Notfälle einschließlich lebensrettender Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Vitalfunktionen und Wiederbelebung
- der Bewertung der Leistungsfähigkeit und Belastbarkeit, der Arbeitsfähigkeit, der Berufs- und Erwerbsfähigkeit sowie der Pflegebedürftigkeit
- der intensivmedizinischen Basisversorgung

den weiteren Inhalten:“

bb) Der bisherige Spiegelstrich 1 wird gestrichen.

cc) Folgender Wortlaut wird angefügt:

„Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren aus der Basisweiterbildung aus dem Gebiet Innere Medizin:

- Elektrokardiogramm
- Ergometrie
- Langzeit-EKG
- Langzeitblutdruckmessung
- spirometrische Untersuchungen der Lungenfunktion
- Ultraschalluntersuchungen des Abdomens und Retroperitoneums einschließlich Urogenitalorgane
- Ultraschalluntersuchungen der Schilddrüse
- Doppler-Sonographien der Extremitäten versorgenden und der extrakraniellen Hirn versorgenden Gefäße
- Punktions- und Katheterisierungstechniken einschließlich der Gewinnung von Untersuchungsmaterial
- Infusions-, Transfusions- und Blutersatztherapie, enterale und parenterale Ernährung
- Proktoskopie“

3. Die bisherigen Nummern 1 bis 32 werden die Nummern 2 bis 33.

4. **Nummer 2 (neu) „Gebiet Anästhesiologie“** wird wie folgt geändert:

a) Unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungszeit:“ wird der Wortlaut wie folgt geändert:

aa) In Punkt 1 werden nach den Wörtern „in anderen Gebieten“ die Wörter „der unmittelbaren Patientenversorgung“ eingefügt.

bb) In Punkt 2 wird das Wort „abgeleitet“ durch das Wort „ange-rechnet“ ersetzt.

b) Unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungsinhalt:“ werden nach Spiegelstrich 3 folgende Spiegelstriche eingefügt:

- „- dem Ablauf organisatorischer Fragestellungen und perioperativer Abläufe des Gebietes
- der gebietsbezogenen Behandlung akuter Schmerzzustände, auch im Bereich der perioperativen Medizin“

5. **Nummer 3 (neu) „Gebiet Anatomie“** wird wie folgt geändert:

a) Unter der Zwischenüberschrift „Definition:“ werden der Bezeichnung „Facharzt / Fachärztin für Anatomie“ die Wörter „(Anatom / Anatomicin)“ angefügt.

b) Unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungszeit:“, Punkt 1, werden nach den Wörtern „im Gebiet Pathologie“ die Wörter „und/oder Rechtsmedizin“ eingefügt.

c) Unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungsinhalt:“ wird der Wortlaut wie folgt geändert:

aa) Spiegelstrich 2 wird wie folgt gefasst:

„- den Vorschriften des Leichentransport- und Bestattungswesens und der entsprechenden Hygienevorschriften“

bb) Nach Spiegelstrich 3 wird folgender Spiegelstrich eingefügt:

„- der klinischen Anatomie“

cc) In Spiegelstrich 5 (neu) werden die Wörter „und deren grundlegenden bildgebenden Verfahren“ angefügt.

dd) Nach Spiegelstrich 5 (neu) wird folgender Spiegelstrich eingefügt:

„- des Donationswesens und der Vermächtnisse“

ee) In Spiegelstrich 7 (neu) werden die Wörter „und den Grundlagen der Entwicklungsbiologie“ angefügt.

ff) In Spiegelstrich 8 (neu) werden die Wörter „unter Beachtung der entsprechenden Hygienevorschriften“ angefügt.

gg) In Spiegelstrich 11 (neu) werden nach dem Wort „Histologie“ die Wörter „und mikroskopischen Anatomie“ und nach dem Wort „Immunhistochemie“ die Wörter „und in situ Hybridisierung“ eingefügt.

hh) In Spiegelstrich 12 (neu) wird das Wort „Mikroskopie“ durch die Wörter „Licht- und Fluoreszenzmikroskopie“ ersetzt.

ii) In Spiegelstrich 15 (neu) werden die Wörter „mit Quantifizierungs- und Statistikmethoden“ angefügt.

jj) In Spiegelstrich 16 (neu) werden die Wörter „Technik der“ gestrichen und die Wörter „und Molekularbiologie mit den verschiedenen Techniken“ angefügt sowie folgender Spiegelstrich angefügt:

„- den grundlegenden zell- und molekularbiologischen Methoden“

6. **Nummer 4 (neu) „Gebiet Arbeitsmedizin“** wird wie folgt geändert:

a) Unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungszeit:“ wird der Wortlaut wie folgt geändert:

aa) In Punkt 1 wird das Wort „und“ durch die Wörter „oder in“ ersetzt.

bb) In Punkt 3 werden die Wörter „abgeleitet werden“ durch das Wort „erfolgen“ ersetzt.

b) Unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungsinhalt:“ wird der Wortlaut wie folgt geändert:

aa) In Spiegelstrich 1 werden die Wörter „einschließlich epidemiologischer Grundlagen“ gestrichen und nach Spiegelstrich 1 folgende Spiegelstriche eingefügt:

„- Arbeitsplatzbeurteilung/Gefährdungsbeurteilung
- Epidemiologie, Statistik und Dokumentation“

bb) In Spiegelstrich 4 (neu) werden die Wörter „einschließlich Impfungen“ gestrichen.

cc) In Spiegelstrich 11 (neu) werden nach dem Wort „Leistungsfähigkeit,“ die Wörter „Arbeits- und Beschäftigungsfähigkeit,“ eingefügt und nach dem Wort „Arbeitsphysiologie“ die Wörter „und Ergonomie“ angefügt.

dd) In Spiegelstrich 12 (neu) werden nach dem Wort „arbeitsmedizinischen“ die Wörter „und umweltmedizinischen“ eingefügt.

ee) In Spiegelstrich 13 (neu) wird das Wort „Betriebspsychologie“ durch das Wort „Organisationspsychologie“ ersetzt und nach Spiegelstrich 13 (neu) folgender Spiegelstrich eingefügt:

„-der arbeitsmedizinischen Bewertung psychischer Belastung und Beanspruchung“

ff) Unter der Unterüberschrift „Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren“ wird nach Spiegelstrich 7 folgender Spiegelstrich angefügt:

„- Biomonitoring am Arbeitsplatz“

7. In **Nummer 5 (neu) „Gebiet Augenheilkunde“** wird der Wortlaut unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungsinhalt:“ wie folgt geändert:

a) In Spiegelstrich 1 das Wort „Amblyopie-Prophylaxe“ durch das Wort „Amblyopie“ ersetzt und die Wörter „, Glaukom- und Makuladegenerationsvorsorge“ angefügt.

b) Unter der Unterüberschrift „Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:“ werden in Spiegelstrich 3 das Wort „Spaltlampe“ durch das Wort „Spaltlampenuntersuchung“ ersetzt und nach dem Wort „Augennendruckmessung“ die Wörter „elektrophysiologische Methoden, Fluoreszenzangiographie sowie weitere bildgebende Verfahren am vorderen und hinteren Augenabschnitt“ angefügt.

8. In **Nummer 6 (neu) „Gebiet Biochemie“** werden unter der Zwischenüberschrift „Definition:“ in der Facharztbezeichnung „Facharzt / Fachärztin für Biochemie“ die Wörter „(Biochemiker / Biochemikerin)“ angefügt.

9. **Nummer 7 (neu) „Gebiet Chirurgie“** wird wie folgt geändert:

a) Unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungsziel:“ wird die Angabe „6.1 bis 6.8“ durch die Angabe „7.1 bis 7.8“ ersetzt und die Wörter „, die auf der Basisweiterbildung (gemeinsame Inhalte der Facharztweiterbildung) aufbauen“ gestrichen.

b) Unter der Zwischenüberschrift „Basisweiterbildung für die Facharztkompetenzen 6.1 bis 6.8:“ wird die Angabe „6.1 bis 6.8“ durch die Angabe „7.1 bis 7.8“ ersetzt

c) Unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungszeit:“ werden in Punkt 2 nach dem Wort „Gebiet,“ die Wörter „die auch während der spezialisierten Facharztweiterbildung abgeleistet werden können“ angefügt.

d) **Nummer 7.1 (neu) „Facharzt / Fachärztin für Allgemeine Chirurgie“** wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift sowie unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungsziel:“ werden die Wörter „Allgemeine Chirurgie“ durch das Wort „Allgemeinchirurgie“ ersetzt.

bb) Unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungszeit:“ wird der Wortlaut wie folgt geändert:

aaa) Vor dem bisherigen Wortlaut werden folgende Wörter eingefügt:

„72 Monate bei einem Weiterbildungsbeauftragten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon“

bbb) Vor den Angaben „24 Monate“ und „48 Monate“ wird jeweils ein Punkt eingefügt.

ccc) Punkt 2 (neu) wird wie folgt geändert:

(1) Die Wörter „bei einem Weiterbildungsbeauftragten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1“ werden durch die Wörter „Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinchirurgie“ ersetzt.

(2) In dem Unterpunkt 1 werden die Wörter „Allgemeine Chirurgie“ durch das Wort „Allgemeinchirurgie“ ersetzt, in Spiegelstrich 1 wird nach dem Wort „Anästhesiologie,“ das Wort „Anatomie,“ und nach dem Wort „Urologie“ das Wort „abgeleitet/“ eingefügt.

(3) In dem Unterpunkt 3 wird das Wort „Visceralchirurgie“ durch das Wort „Viszeralchirurgie“ ersetzt.

ddd) Folgender Wortlaut wird angefügt:

„Werden im Gebiet Chirurgie 2 Facharztkompetenzen erworben, so beträgt die gesamte Weiterbildungszeit mindestens 9 Jahre.“

cc) Unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungsinhalt:“, Spiegelstrich 1, wird das Wort „visceralchirurgischen“ durch das Wort „viszeralchirurgischen“ ersetzt.

dd) Unter der Zwischenüberschrift „Übergangsbestimmungen:“ werden nach dem Wort „Chirurgie“ die Wörter „oder Allgemeine Chirurgie“ eingefügt und die Wörter „Allgemeine Chirurgie“ durch das Wort „Allgemeinchirurgie“ ersetzt.

e) **Nummer 7.2 (neu) „Facharzt / Fachärztin für Gefäßchirurgie“** wird wie folgt geändert:

aa) Unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungszeit:“ wird der Wortlaut wie folgt geändert:

aaa) Vor dem bisherigen Wortlaut werden folgende Wörter eingefügt:

„72 Monate bei einem Weiterbildungsbeauftragten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon“

bbb) Vor den Angaben „24 Monate“ und „48 Monate“ wird jeweils ein Punkt eingefügt.

ccc) In Punkt 1 (neu) wird das Wort „und“ gestrichen.

ddd) Punkt 2 (neu) wird wie folgt geändert:

(1) Die Wörter „bei einem Weiterbildungsbeauftragten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1“ werden gestrichen und nach den Wörtern „davon können“ werden die Wörter „bis zu“ eingefügt.

(2) Unterpunkt 1 wird Spiegelstrich 1, die Wörter „bis zu“ werden gestrichen.

(3) Unterpunkt 2 wird Spiegelstrich 2, nach dem Wort „abgeleitet“ wird das Wort „/angerechnet“ eingefügt.

(4) Folgender Wortlaut wird angefügt:

„Werden im Gebiet Chirurgie 2 Facharztkompetenzen erworben, so beträgt die gesamte Weiterbildungszeit mindestens 9 Jahre.“

bb) Unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungsinhalt:“, Spiegelstrich 2, wird nach dem Wort „operativen“ das Wort „, interventionellen“ eingefügt.

f) In **Nummer 7.3 (neu) „Facharzt / Fachärztin für Herzchirurgie“** wird unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungszeit:“ der Wortlaut wie folgt geändert:

aa) Vor dem bisherigen Wortlaut werden folgende Wörter eingefügt:

„72 Monate bei einem Weiterbildungsbeauftragten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon“

bb) Vor den Angaben „24 Monate“ und „48 Monate“ wird jeweils ein Punkt eingefügt.

cc) In Punkt 1 (neu) wird das Wort „und“ gestrichen.

dd) Punkt 2 (neu) wird wie folgt geändert:

aaa) Die Wörter „bei einem Weiterbildungsbeauftragten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1“ werden gestrichen.

bbb) Unterpunkt 1 wird Spiegelstrich 1, vor den Wörtern „die auch im ambulanten Bereich abgeleistet werden können“ wird der Spiegelstrich gestrichen.

ee) Folgender Wortlaut wird angefügt:

„Werden im Gebiet Chirurgie 2 Facharztqualifikationen erworben, so beträgt die gesamte Weiterbildungszeit mindestens 9 Jahre.“

g) In **Nummer 7.4 (neu) „Facharzt / Fachärztin für Kinderchirurgie“** wird unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungszeit:“ der Wortlaut wie folgt geändert:

aa) Vor dem bisherigen Wortlaut werden folgende Wörter eingefügt:

„72 Monate bei einem Weiterbildungsbeauftragten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon“

bb) Vor den Angaben „24 Monate“ und „48 Monate“ wird jeweils ein Punkt eingefügt.

cc) In Punkt 1 (neu) wird das Wort „und“ gestrichen.

dd) Punkt 2 (neu) wird wie folgt geändert:

aaa) Die Wörter „bei einem Weiterbildungsbeauftragten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1“ werden gestrichen.

bbb) Der Unterpunkt 2 wird Spiegelstrich 2.

ccc) Der Unterpunkt 3 wird Spiegelstrich 3, nach dem Wort „abgeleistet“ wird das Wort „/angerechnet“ eingefügt.

ee) Folgender Wortlaut wird angefügt:

„Werden im Gebiet Chirurgie 2 Facharztqualifikationen erworben, so beträgt die gesamte Weiterbildungszeit mindestens 9 Jahre.“

h) **Nummer 7.5 (neu) „Facharzt / Fachärztin für Orthopädie und Unfallchirurgie“** wird wie folgt geändert:

aa) Unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungszeit:“ wird der Wortlaut wie folgt geändert:

aaa) Vor dem bisherigen Wortlaut werden folgende Wörter eingefügt:

„72 Monate bei einem Weiterbildungsbeauftragten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon“

bbb) Vor den Angaben „24 Monate“ und „48 Monate“ wird jeweils ein Punkt eingefügt.

ccc) In Punkt 1 (neu) wird das Wort „und“ gestrichen.

ddd) Punkt 2 (neu) wird wie folgt geändert:

(1) Die Wörter „bei einem Weiterbildungsbeauftragten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1“ werden gestrichen.

(2) Unterpunkt 1 wird Spiegelstrich 1, das Wort „abgeleistet“ wird durch das Wort „angerechnet“ ersetzt.

(3) Unterpunkt 2 wird Spiegelstrich 2, nach dem Wort „abgeleistet“ wird das Wort „/angerechnet“ eingefügt.

eee) Folgender Wortlaut wird angefügt:

„Werden im Gebiet Chirurgie 2 Facharztqualifikationen erworben, so beträgt die gesamte Weiterbildungszeit mindestens 9 Jahre.“

bb) Unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungsinhalt:“, Spiegelstrich 3, wird das Wort „viscerale Chirurgie“ durch das Wort „viszeralchirurgischen“ ersetzt.

i) **Nummer 7.6 (neu) „Facharzt / Fachärztin für Plastische und Ästhetische Chirurgie“** wird wie folgt geändert:

aa) Unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungszeit:“ wird der Wortlaut wie folgt geändert:

aaa) Vor dem bisherigen Wortlaut werden folgende Wörter eingefügt:

„72 Monate bei einem Weiterbildungsbeauftragten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon“

bbb) Vor den Angaben „24 Monate“ und „48 Monate“ wird jeweils ein Punkt eingefügt.

ccc) In Punkt 1 (neu) wird das Wort „und“ gestrichen.

ddd) Punkt 2 (neu) wird wie folgt geändert:

(1) Die Wörter „bei einem Weiterbildungsbeauftragten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1“ werden gestrichen.

(2) Unterpunkt 1 wird Spiegelstrich 1.

(3) Unterpunkt 2 wird Spiegelstrich 2, nach dem Wort „abgeleistet“ wird das Wort „/angerechnet“ eingefügt.

(eee) Folgender Wortlaut wird angefügt:

„Werden im Gebiet Chirurgie 2 Facharzt Kompetenzen erworben, so beträgt die gesamte Weiterbildungszeit mindestens 9 Jahre.“

bb) Unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungsinhalt:“ werden unter der Unterüberschrift „Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:“ in Spiegelstrich 1 die Wörter „mikrochirurgischer Laser- und Ultraschall-Techniken“ durch die Wörter „mikrochirurgischer, Laser-, Ultraschall- und minimalinvasiver Techniken“ ersetzt.“

j) In **Nummer 7.7 (neu) „Facharzt / Fachärztin für Thoraxchirurgie“** wird unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungszeit:“ der Wortlaut wie folgt geändert:

aa) Vor dem bisherigen Wortlaut werden folgende Wörter eingefügt:

„72 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon“

bb) Vor den Angaben „24 Monate“ und „48 Monate“ wird jeweils ein Punkt eingefügt.

cc) In Punkt 1 (neu) wird das Wort „und“ gestrichen.

dd) Punkt 2 (neu) wird wie folgt geändert:

aaa) Die Wörter „bei einem Weiterbildungsbefugten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1“ werden gestrichen.

bbb) Unterpunkt 1 wird Spiegelstrich 1.

ccc) Unterpunkt 2 wird Spiegelstrich 2, nach dem Wort „abgeleitet“ wird das Wort „/angerechnet“ eingefügt.

ee) Folgender Wortlaut wird angefügt:

„Werden im Gebiet Chirurgie 2 Facharzt Kompetenzen erworben, so beträgt die gesamte Weiterbildungszeit mindestens 9 Jahre.“

k) **Nummer 7.8 (neu) „Facharzt / Fachärztin für Visceralchirurgie“** wird wie folgt geändert:

aa) Unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungszeit:“ wird der Wortlaut wie folgt geändert:

aaa) Vor dem bisherigen Wortlaut werden folgende Wörter eingefügt:

„72 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon“

bbb) Vor den Angaben „24 Monate“ und „48 Monate“ wird jeweils ein Punkt eingefügt.

ccc) In Punkt 1 (neu) wird das Wort „und“ gestrichen.

ddd) Punkt 2 (neu) wird wie folgt geändert:

(1) Die Wörter „bei einem Weiterbildungsbefugten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1“ werden gestrichen.

(2) Unterpunkt 1 wird Spiegelstrich 1, nach dem Wort „Anästhesiologie,“ wird das Wort „Anatomie,“ eingefügt.

(3) Unterpunkt 2 wird Spiegelstrich 2, nach dem Wort „abgeleitet“ wird das Wort „/angerechnet“ eingefügt.

eee) Folgender Wortlaut wird angefügt:

„Werden im Gebiet Chirurgie 2 Facharzt Kompetenzen erworben, so beträgt die gesamte Weiterbildungszeit mindestens 9 Jahre.“

bb) Unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungsinhalt:“ wird der Wortlaut wie folgt geändert:

aaa) Nach Spiegelstrich 1 wird folgender Spiegelstrich eingefügt:

„- der operativen und nichtoperativen Grund- und Notfallversorgung bei viszeralchirurgischen einschließlich der koloproktologischen Erkrankungen, Verletzungen, Fehlbildungen und Infektionen“

bbb) Die Spiegelstriche 6 (neu) und 7 (neu) werden gestrichen.

ccc) In Spiegelstrich 6 (neu) werden die Wörter „einschließlich Ultraschalluntersuchungen und Endoskopie“ gestrichen.

ddd) Unter der Unterüberschrift „Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:“ werden die Spiegelstriche 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

„- sonographische Untersuchungen des Abdomens, des Retroperitoneums und der Urogenitalorgane
- Durchführung und Befundung von Rektosigmoidoskopen“

cc) Unter der Zwischenüberschrift „Übergangsbestimmungen:“ wird folgender Wortlaut angefügt:

„Kammermitglieder, die vor dem 01.01.2012 ihre Facharztweiterbildung in der Visceralchirurgie begonnen haben, können diese nach der Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesärztekammer in der bis zum 31.12.2011 geltenden Fassung innerhalb einer Frist von 7 Jahren abschließen und die entsprechenden Bezeichnungen führen.

Kammermitglieder, die die Facharztbezeichnung Visceralchirurgie auf der Grundlage der Bestimmungen der Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesärztekammer in der bis zum 31.12.2011 geltenden Fassung erworben haben, oder berechtigt sind, diese statt der Schwerpunktbezeichnung Visceralchirurgie zu führen, dürfen auch die Zusatzbezeichnung Spezielle Visceralchirurgie führen.“

dd) In der Überschrift und unter den Zwischenüberschriften „Weiterbildungsziel:“ und „Übergangsbestimmung:“, Satz 1 und 2, wird das Wort „Visceralchirurgie“ durch das Wort „Viszeralchirurgie“ sowie in der Überschrift die Wörter „Visceralchirurg / Visceralchirurgin“ durch die Wörter „Viszeralchirurg / Viszeralchirurgin“ ersetzt.

l) Unter der Zwischenüberschrift „**Übergangsbestimmungen für das Gebiet Chirurgie:**“ wird der Wortlaut wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Chirurgie“ die Wörter „oder Allgemeine Chirurgie“ eingefügt und die Wörter „Allgemeine Chirurgie“ durch das Wort „Allgemeinchirurgie“ ersetzt.

bb) In Satz 5 werden nach dem Wort „Plastische“ die Wörter „und Ästhetische“ eingefügt.

cc) Folgender Wortlaut wird angefügt:

„Kammermitglieder, die vor dem 01.01.2012 ihre Facharztweiterbildung in der Viszeralchirurgie begonnen haben, können diese nach der Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesärztekammer in der bis zum 31.12.2011 geltenden Fassung innerhalb einer Frist von 7 Jahren abschließen und die entsprechenden Bezeichnungen führen.

Kammermitglieder, die die Facharztbezeichnung Viszeralchirurgie auf der Grundlage der Bestimmungen der Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesärztekammer in der bis zum 31.12.2011 geltenden Fassung erworben haben, oder berechtigt sind, diese statt der Schwerpunktbezeichnung Viszeralchirurgie zu führen, dürfen auch die Zusatzbezeichnung Spezielle Viszeralchirurgie führen.“

dd) In Satz 2 und 3 wird das Wort „Viszeralchirurgie“ durch das Wort „Viszeralchirurgie“ ersetzt.

10. Nummer 8 (neu) „Gebiet Frauenheilkunde und Geburtshilfe“ wird wie folgt geändert:

a) Unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungszeit“, wird in Punkt 2 das Wort „abgeleistet“ durch das Wort „angerechnet“ ersetzt und in Punkt 3 nach dem Wort „abgeleistet“ das Wort „/angerechnet“ eingefügt.

b) **Nummer 8.5.1 (neu) „Schwerpunkt Gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin“** wird wie folgt geändert:

aa) Der Überschrift „Schwerpunkt Gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin“ werden die Wörter „(Gynäkologischer Endokrinologe und Reproduktionsmediziner / Gynäkologische Endokrinologin und Reproduktionsmedizinerin)“ angefügt.

bb) Unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungszeit:“ wird Punkt 2 gestrichen.

cc) Unter der Zwischenüberschrift „Übergangsbestimmungen:“ wird nach dem Wort „berechtigt,“ das Wort „stattdessen“ eingefügt.

c) **Nummer 8.5.2 (neu) „Schwerpunkt Gynäkologische Onkologie“** wird wie folgt geändert:

aa) Der Überschrift „Schwerpunkt Gynäkologische Onkologie“ werden die Wörter „(Gynäkologischer Onkologe / Gynäkologische Onkologin)“ angefügt.

bb) Unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungszeit:“ wird nach Punkt 1 ein Punkt 2 wie folgt eingefügt:

„6 Monate in Innerer Medizin und Hämatologie und Onkologie angerechnet werden“

cc) Unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungsinhalt:“ wird der Wortlaut wie folgt geändert:

aaa) Spiegelstrich 2 wird wie folgt neu gefasst:

„- der Schwerpunktkompetenz bezogenen Zusatz-Weiterbildung Medikamentöse Tumorthherapie als integraler Bestandteil der Weiterbildung“

bbb) Unter der Unterüberschrift „Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:“ wird der Wortlaut wie folgt geändert:

(1) Spiegelstrich 5 wird gestrichen.

(2) Spiegelstrich 5 (neu) wird wie folgt neu gefasst:

„- zytostatische, immunmodulatorische, antihormonelle sowie supportive Therapiezyklen bei soliden Tumorerkrankungen des Schwerpunktes einschließlich der Beherrschung auftretender Komplikationen“

(3) Spiegelstrich 6 (neu) wird wie folgt neu gefasst:

„-Chemotherapiezyklen einschließlich nachfolgender Überwachung“

d) **Nummer 8.5.3 (neu) „Schwerpunkt Spezielle Geburtshilfe und Perinatalmedizin“** wird wie folgt geändert:

aa) Der Überschrift „Schwerpunkt Spezielle Geburtshilfe und Perinatalmedizin“ werden die Wörter „(Geburtshelfer und Perinatalmediziner / Geburtshelferin und Perinatalmedizinerin)“ angefügt.

bb) Unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungszeit:“ wird in Punkt 3 nach dem Wort „abgeleistet“ das Wort „/angerechnet“ eingefügt.

cc) Unter der Zwischenüberschrift „Übergangsbestimmungen:“ wird nach dem Wort „berechtigt,“ das Wort „stattdessen“ eingefügt.

11. Nummer 9 (neu) „Gebiet Hals-Nasen-Ohrenheilkunde“ wird wie folgt geändert:

a) Unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungsziel:“ wird die Angabe „8.1 und 8.2“ durch die Angabe „9.1 und 9.2“ ersetzt und die Wörter „,“ die auf der Basisweiterbildung (gemeinsame Inhalte der Facharztweiterbildung) aufbauen“ gestrichen.

b) In der Überschrift „Basisweiterbildung für die Facharztkompetenzen 8.1 und 8.2:“ wird die Angabe „8.1 und 8.2“ durch die Angabe „9.1 und 9.2“ ersetzt.

c) Unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungsinhalt:“ wird der Wortlaut wie folgt geändert:

aa) Nach Spiegelstrich 7 werden folgende Spiegelstriche eingefügt:

„- der funktionellen Schlucktherapie einschließlich kompensatorischer Strategien und Hilfen zur Unterstützung des Essens und Trinkens sowie der Versorgung mit Trachealkanülen und oralen sowie nasalen Gastroduodenal-Sonden
- Indikationsstellung für funktionelle und chirurgische Schluckrehabilitation“

bb) Unter der Unterüberschrift „Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:“ werden folgende Spiegelstriche angefügt:

„- Schluckuntersuchungen
- Versorgung mit Trachealkanülen und oralen sowie nasalen Gastroduodenal-Sonden“

d) Nummer 9.1 (neu) „Facharzt / Fachärztin für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde“ wird wie folgt geändert:

aa) Unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungszeit:“ wird der Wortlaut wie folgt geändert:

aaa) Vor dem bisherigen Wortlaut werden folgende Wörter eingefügt:

„60 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon“

bbb) Vor den Angaben „24 Monate“ und „36 Monate“ wird jeweils ein Punkt eingefügt.

ccc) In Punkt 1 (neu) wird das Wort „und“ gestrichen.

ddd) Punkt 2 (neu) wird wie folgt geändert:

(1) Die Wörter „bei einem Weiterbildungsbefugten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1“ werden gestrichen.

(2) Unterpunkt 1 wird Spiegelstrich 1, nach dem Wort „Anästhesiologie,“ wird das Wort „Anatomie,“ eingefügt.

(3) Unterpunkt 2 wird Spiegelstrich 2, nach dem Wort „abgeleitet“ wird das Wort „/angerechnet“ eingefügt.

bb) Unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungsinhalt:“ wird nach Spiegelstrich 7 folgender Spiegelstrich eingefügt:

„- lasergestützten Untersuchungs- und Behandlungsverfahren“

e) Nummer 9.2 (neu) „Facharzt / Fachärztin für Sprach-, Stimm- und kindliche Hörstörungen“ wird wie folgt geändert:

aa) Der Überschrift „Facharzt / Fachärztin für Sprach-, Stimm- und kindliche Hörstörungen“ werden die Wörter „(Phoniater und Pädaudiologe / Phoniaterin und Pädaudiologin)“ angefügt.

bb) Unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungszeit:“ wird der Wortlaut wie folgt geändert:

aaa) Vor dem bisherigen Wortlaut werden folgende Wörter eingefügt:

„60 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon“

bbb) Vor den Angaben „24 Monate“ und „36 Monate“ wird jeweils ein Punkt eingefügt.

ccc) In Punkt 1 (neu) wird das Wort „und“ gestrichen.

ddd) In Punkt 2 (neu) werden die Wörter „bei einem Weiterbildungsbefugten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1“ gestrichen, der Unterpunkt wird ein Spiegelstrich.

cc) Unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungsinhalt:“ wird der Wortlaut wie folgt geändert:

aaa) Spiegelstrich 6 wird gestrichen.

bbb) Unter der Unterüberschrift „Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:“ wird nach Spiegelstrich 6 folgender Spiegelstrich eingefügt:

„- Sprach- und Lesetests bei Erwachsenen“

und folgende Spiegelstriche angefügt:

„- Dysphagiediagnostik phoniatischer Erkrankungen
- Durchführung und digitale Auswertung der Videopharyngolaryngoskopie“

12. Nummer 10 (neu) „Gebiet Haut- und Geschlechtskrankheiten“ wird wie folgt geändert:

a) Unter der Zwischenüberschrift „Definition:“ wird vor dem Wort „Allergene“ das Wort „Immunreaktionen,“ eingefügt.

b) Unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungsinhalt:“ wird der Wortlaut wie folgt geändert:

aa) In Spiegelstrich 5 werden nach dem Wort „allergischer“ die Wörter „und pseudoallergischer“ eingefügt.

bb) Spiegelstrich 18 wird wie folgt neu gefasst:

„- der Indikationsstellung und Einordnung von Befunden gebietsbezogener, histologischer und molekularbiologischer Untersuchungen“

cc) Unter der Unterüberschrift „Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:“ wird der Wortlaut wie folgt geändert:

aaa) Nach der Unterüberschrift werden folgende Spiegelstriche eingefügt:

„- unspezifische und allergenvermittelte Provokations- und Karenztests einschließlich epikutaner, kutaner und intrakutaner Tests sowie Erstellung eines Therapieplans
- Hyposensibilisierung“

bbb) Nach Spiegelstrich 6 (neu) wird folgender Spiegelstrich eingefügt:

„- dermoskopische Verfahren“

ccc) Nach Spiegelstrich 13 (neu) wird folgender Spiegelstrich eingefügt:

„- gebietsbezogene Diagnostik sexuell übertragbarer Krankheiten“

13. Nummer 11 (neu) „Gebiet Humangenetik“ wird wie folgt geändert:

a) Unter der Zwischenüberschrift „Definition:“ werden der Bezeichnung „Facharzt / Fachärztin für Humangenetik“ die Wörter „(Humangenetiker / Humangenetikerin)“ angefügt.

b) Unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungszeit:“ wird in Punkt 4 das Wort „den“ durch das Wort „anderen“ ersetzt.

c) Unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungsinhalt:“ wird der Wortlaut wie folgt geändert:

aa) In Spiegelstrich 11 werden nach den Wörtern „der molekularen Zytogenetik“ die Wörter „und der molekularen Karyotypisierung mittels Mikro-Array-Analyse“ eingefügt.

bb) In Spiegelstrich 12 werden nach dem Wort „Sequenzermittlung“ die Wörter „und der Kopienzahlanalysen“ eingefügt.

cc) Unter der Unterüberschrift „Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:“ wird in Spiegelstrich 4 das Wort „Chromosomanalysen“ durch das Wort „Chromosomenanalysen“ ersetzt.

14. Nummer 12 (neu) „Gebiet Hygiene und Umweltmedizin“ wird wie folgt geändert:

a) Unter der Zwischenüberschrift „Definition:“ wird in Satz 2 nach dem Wort „Institutionen“ das Wort „insbesondere“ eingefügt und das Komma nach dem Wort „Praxishygiene“ durch das Wort „sowie“ ersetzt.

b) Unter der Zwischenüberschrift „Definition:“ werden der Bezeichnung „Facharzt / Fachärztin für Hygiene und Umweltmedizin“ die Wörter „(Hygieniker und Umweltmediziner / Hygienikerin und Umweltmedizinerin)“ angefügt.

c) Unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungsinhalt:“ wird der Wortlaut wie folgt neu gefasst:

„Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Krankenhaushygiene, insbesondere
 - Erkennung und Analyse nosokomialer Infektionen
 - Erarbeitung von Strategien zur Vermeidung nosokomialer Infektionen
 - Infektionsverhütung, -erkennung und -bekämpfung
 - Überwachung der Reinigung, Desinfektion, Sterilisation, Ver- und Entsorgung
 - Auswertung epidemiologischer Erhebungen
- der Hygiene und Infektionsprävention in medizinischen und öffentlichen Einrichtungen

- Ortsbegehungen und Risikoanalyse und deren Bewertung unter Gesichtspunkten der Hygiene
- der Mitwirkung bei Planung, Baumaßnahmen und Betrieb von Krankenhäusern und anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens
- der Erstellung von Hygienekonzepten auch unter Einbeziehung des Wohnumfeldes
- der Vorbeugung und Epidemiologie von infektiösen und nicht infektiösen Krankheiten einschließlich des individuellen und allgemeinen Seuchenschutzes
- der Risikobeurteilung der Beeinflussung des Menschen durch Umweltfaktoren und Schadstoffe auch unter Einbeziehung des Wohnumfeldes
- der klinischen Umweltmedizin einschließlich Biomonitoring
- der Umweltanalytik und Umwelttoxikologie
- der Hygiene von Lebensmitteln sowie Gebrauchs- und Bedarfsgegenständen und technischer Systeme
- dem gesundheitlichen Verbraucherschutz
- den Grundlagen der Reisemedizin

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Analysen von Roh-, Trink-, Mineral-, Brauch-, Bade- und Abwässern, Boden- und Abfallproben einschließlich hygienisch-medizinischer Bewertung
- Untersuchungen für die Bau- und Siedlungshygiene einschließlich der Lärmbefreiung und der Luftqualität
- Untersuchung von Lebensmitteln einschließlich der Anlagen zur Lebensmittel- und Speiseherstellung“

15. Nummer 13 (neu) „Gebiet Innere Medizin und Allgemeinmedizin“ wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „und Allgemeinmedizin“ gestrichen.

b) Unter der Zwischenüberschrift „Definition:“ werden in Satz 1 die Wörter „und Allgemeinmedizin“ und in Satz 2 das Wort „hausärztliche“ gestrichen.

c) Unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungsziel:“ werden die Wörter „und Allgemeinmedizin“ gestrichen und die Wörter „12.1 / 12.2 und/oder 12.3“ durch die Angabe „13.1 bis 13.9“ ersetzt.

d) Die Überschrift „Inhalte der Basisweiterbildung für die im Gebiet enthaltenen Facharztkompetenzen 12.1, 12.2 und 12.3“ wird durch die Überschrift „Basisweiterbildung für die Facharztkompetenzen 13.1 bis 13.9“ ersetzt.

e) Nach der Überschrift wird eine Zwischenüberschrift „Weiterbildungszeit:“ mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„36 Monate in der stationären Basisweiterbildung im Gebiet Innere Medizin bei einem Befugten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1“

f) Vor den Wörtern „Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in“ wird folgende Zwischenüberschrift eingefügt:

„Weiterbildungsinhalt:“

und der nachstehende Wortlaut wie folgt geändert:

aa) Nach Spiegelstrich 9 wird folgender Spiegelstrich eingefügt:

„- Durchführung und Dokumentation von Diabetikerbehandlungen“

bb) Unter der Unterüberschrift „Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:“ wird Spiegelstrich 1 gestrichen.

g) **Nummer 13.1 (neu) „Facharzt / Fachärztin für Innere Medizin“** wird wie folgt geändert:

aa) Unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungszeit:“ wird der Wortlaut wie folgt geändert:

aaa) In Punkt 1 werden die Wörter „und Allgemeinmedizin und“ gestrichen.

bbb) Punkt 2 wird wie folgt geändert:

(1) Nach den Wörtern „Innerer Medizin“ werden die Wörter „oder in den Facharztkompetenzen 13.1 bis 13.9 in mindestens 2 verschiedenen Facharztkompetenzen, davon“ eingefügt.

(2) In Spiegelstrich 1 wird das Wort „absolviert“ durch das Wort „abgeleistet“ ersetzt.

(3) Die Wörter „oder 24 Monate stationäre Weiterbildung in den Facharztkompetenzen 12.2 und/oder 12.3, die in mindestens 2 verschiedenen Facharztkompetenzen abgeleistet werden, davon 6 Monate internistische Intensivmedizin, die auch während der Basisweiterbildung absolviert werden können“ werden gestrichen.

ccc) Im nachfolgenden Satz werden die Wörter „und Allgemeinmedizin“ und die Wörter „aus 12.2 und 12.3“ gestrichen.

bb) Unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungsinhalt:“ wird Spiegelstrich 16 gestrichen.

h) Die Überschrift 13.3 (neu) „Facharzt / Fachärztin für Innere Medizin und weitere Kompetenz:“ wird gestrichen.

i) **Nummer 13.2 (neu) „Facharzt / Fachärztin für Innere Medizin und Angiologie“** wird wie folgt geändert:

aa) In dem Klammerzusatz nach der Überschrift werden die Wörter „Internist und“ und „Internistin und“ gestrichen.

bb) Unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungszeit:“ wird der Wortlaut wie folgt geändert:

aaa) In Punkt 1 werden die Wörter „und Allgemeinmedizin und“ gestrichen.

bbb) In Punkt 2, Spiegelstrich 1 wird das Wort „absolviert“ durch das Wort „abgeleistet“ ersetzt.

ccc) Im nachfolgenden Satz werden die Wörter „und Allgemeinmedizin“ und die Wörter „aus 12.2 und 12.3“ gestrichen.

cc) Unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungsinhalt:“ wird der Wortlaut wie folgt geändert:

aaa) In Spiegelstrich 2 wird das Wort „und“ nach dem Wort „Erkennung“ durch ein Komma ersetzt und die Wörter „in der Mitwirkung bei“ gestrichen.

bbb) In Spiegelstrich 7 wird das Wort „, Lymphographie“ gestrichen.

dd) Folgender Wortlaut wird angefügt:

„Übergangsbestimmungen:

Kammermitglieder, die die Schwerpunktbezeichnung Angiologie bzw. die Facharztbezeichnung Innere Medizin und Schwerpunkt Angiologie besitzen, sind berechtigt, stattdessen die Facharztbezeichnung Innere Medizin und Angiologie zu führen.“

j) **Nummer 13.3 (neu) „Facharzt / Fachärztin für Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie“** wird wie folgt geändert:

aa) In dem Klammerzusatz nach der Überschrift werden die Wörter „Internist und“ und „Internistin und“ gestrichen.

bb) Unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungszeit:“ wird der Wortlaut wie folgt geändert:

aaa) In Punkt 1 werden die Wörter „und Allgemeinmedizin und“ gestrichen.

bbb) In Punkt 2, Spiegelstrich 1 wird das Wort „absolviert“ durch das Wort „abgeleistet“ ersetzt und Spiegelstrich 2 gestrichen.

ccc) Im nachfolgenden Satz werden die Wörter „und Allgemeinmedizin“ und die Wörter „aus 12.2 und 12.3“ gestrichen.

cc) Folgender Wortlaut wird angefügt:

„Übergangsbestimmungen:

Kammermitglieder, die die Schwerpunktbezeichnung Endokrinologie bzw. die Facharztbezeichnung Innere Medizin und Schwerpunkt Endokrinologie und Diabetologie besitzen, sind berechtigt, stattdessen die Facharztbezeichnung Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie zu führen.“

k) **Nummer 13.4 (neu) „Facharzt / Fachärztin für Innere Medizin und Gastroenterologie“** wird wie folgt geändert:

aa) In dem Klammerzusatz nach der Überschrift werden die Wörter „Internist und“ und „Internistin und“ gestrichen.

bb) Unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungszeit:“ wird der Wortlaut wie folgt geändert:

aaa) In Punkt 1 werden die Wörter „und Allgemeinmedizin und“ gestrichen.

bbb) In Punkt 2, Spiegelstrich 1 wird das Wort „absolviert“ durch das Wort „abgeleistet“ ersetzt.

ccc) Im nachfolgenden Satz werden die Wörter „und Allgemeinmedizin“ und die Wörter „aus 12.2 und 12.3“ gestrichen.

cc) Unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungsinhalt:“ wird der Wortlaut wie folgt geändert:

aaa) In Spiegelstrich 5 werden die Wörter „gebietsbezogenen medikamentösen Tumortherapie“ durch die Wörter „Facharztkompetenz bezogenen Zusatz-Weiterbildung Medikamentöse Tumortherapie“ und die Wörter „des Schwerpunkts“ durch die Wörter „der Weiterbildung“ ersetzt.

bbb) In Spiegelstrich 9 werden nach dem Wort „Erkennung“ die Wörter „und konservativen Behandlung“ eingefügt.

ccc) Unter der Unterüberschrift „Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:“ wird der Wortlaut wie folgt geändert:

(1) In Spiegelstrich 1 werden vor dem Wort „Duplex-Sonographien“ die Wörter „abdominelle Sonographien einschließlich der“ und nach dem Wort „Gefäße“ die Wörter „sowie sonographischer Interventionen“ eingefügt.

(2) In Spiegelstrich 2 werden das Wort „Varizensklerosierung“ durch das Wort „Varizenbehandlung“ ersetzt und nach dem Wort „Mukosaresektion“ die Wörter „Dilatationen und Bougierungen, thermische und andere ablativ Verfahren“ eingefügt.

(3) Spiegelstrich 9 wird wie folgt neu gefasst:

„- abdominelle Punktionen einschließlich Leberpunktionen“

(4) Die Spiegelstriche 10 und 13 werden gestrichen.

(5) Spiegelstrich 12 (neu) wird wie folgt neu gefasst:

„- zytostatische, immunmodulatorische, antihormonelle sowie supportive Therapiezyklen bei soliden Tumorerkrankungen der Facharztkompetenz einschließlich der Beherrschung auftretender Komplikationen“

(6) Folgender Spiegelstrich wird angefügt:

„- Chemotherapiezyklen einschließlich nachfolgender Überwachung“

dd) Folgender Wortlaut wird angefügt:

„Übergangsbestimmungen:

Kammermitglieder, die die Schwerpunktbezeichnung Gastroenterologie bzw. die Facharztbezeichnung Innere Medizin und Schwerpunkt Gastroenterologie besitzen, sind berechtigt, stattdessen die Facharztbezeichnung Innere Medizin und Gastroenterologie zu führen.“

l) Nummer 13.5 (neu) „Facharzt / Fachärztin für Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie“ wird wie folgt geändert:

aa) In dem Klammerzusatz nach der Überschrift werden die Wörter „Internist und“ und „Internistin und“ gestrichen.

bb) Unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungszeit:“ wird der Wortlaut wie folgt geändert:

aaa) In Punkt 1 werden die Wörter „und Allgemeinmedizin und“ gestrichen.

bbb) In Punkt 2, Spiegelstrich 1 wird das Wort „absolviert“ durch das Wort „abgeleistet“ ersetzt.

ccc) Im nachfolgenden Satz werden die Wörter „und Allgemeinmedizin“ und die Wörter „aus 12.2 und 12.3“ gestrichen.

cc) Unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungsinhalt:“ wird der Wortlaut wie folgt geändert:

aaa) Nach Spiegelstrich 1 wird folgender Spiegelstrich eingefügt:

„- der Epidemiologie, Prophylaxe und Prognosebeurteilung maligner Erkrankungen“

bbb) In Spiegelstrich 3 (neu) werden nach dem Wort „Immundefekte,“ die Wörter „angeborener und erworbener“ eingefügt.

ccc) Spiegelstrich 6 (neu) wird gestrichen.

ddd) Unter der Unterüberschrift „Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:“ wird folgender Spiegelstrich angefügt:

„- Durchführung von Punktionen von Pleura, Liquor, Lymphknoten, Haut, Knochenmark und Knochenmarkstanzen“

dd) Folgender Wortlaut wird angefügt:

„Übergangsbestimmungen:

Kammermitglieder, die die Schwerpunktbezeichnung Hämatologie und Onkologie bzw. die Facharztbezeichnung Innere Medizin und Schwerpunkt Hämatologie und Onkologie besitzen, sind berechtigt, stattdessen die Facharztbezeichnung Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie zu führen.“

m) Nummer 13.6 (neu) „Facharzt / Fachärztin für Innere Medizin und Kardiologie“ wird wie folgt geändert:

aa) In dem Klammerzusatz nach der Überschrift werden die Wörter „Internist und“ und „Internistin und“ gestrichen.

bb) Unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungszeit:“ wird der Wortlaut wie folgt geändert:

aaa) In Punkt 1 werden die Wörter „und Allgemeinmedizin und“ gestrichen.

bbb) In Punkt 2, Spiegelstrich 1 wird das Wort „absolviert“ durch das Wort „abgeleistet“ ersetzt.

ccc) Im nachfolgenden Satz werden die Wörter „und Allgemeinmedizin“ und die Wörter „aus 12.2 und 12.3“ gestrichen.

cc) Unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungsinhalt:“ wird der Wortlaut wie folgt geändert:

aaa) In Spiegelstrich 5 werden die Wörter „der Mitwirkung und Beurteilung“, „Atherektomie,“ und „Brachytherapie“ gestrichen und das Wort „therapeutischer“ durch das Wort „therapeutischen“ ersetzt.

bbb) In Spiegelstrich 8 werden das Wort „und“ vor dem Wort „interventionellen“ gestrichen und das Wort „Venen“ durch das Wort „Gefäße“ ersetzt.

ccc) In Spiegelstrich 9 werden nach dem Wort „antiarrhythmischen“ die Wörter „Diagnostik und“ eingefügt.

dd) Folgender Wortlaut wird angefügt:

„Übergangsbestimmungen:

Kammermitglieder, die die Schwerpunktbezeichnung Kardiologie bzw. die Facharztbezeichnung Innere Medizin und Schwerpunkt Kardiologie besitzen, sind berechtigt, stattdessen die Facharztbezeichnung Innere Medizin und Kardiologie zu führen.“

n) **Nummer 13.7 (neu) „Facharzt / Fachärztin für Innere Medizin und Nephrologie“** wird wie folgt geändert:

aa) In dem Klammerzusatz nach der Überschrift werden die Wörter „Internist und“ und „Internistin und“ gestrichen.

bb) Unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungszeit:“ wird der Wortlaut wie folgt geändert:

aaa) In Punkt 1 werden die Wörter „und Allgemeinmedizin und“ gestrichen.

bbb) In Punkt 2, Spiegelstrich 1 wird das Wort „absolviert“ durch das Wort „abgeleistet“ ersetzt.

ccc) Im nachfolgenden Satz werden die Wörter „und Allgemeinmedizin“ und die Wörter „aus 12.2 und 12.3“ gestrichen.

cc) Unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungsinhalt:“ wird nach Spiegelstrich 5 folgender Spiegelstrich eingefügt:

„- der Diagnostik und Therapie von Kollagenosen und Vaskulitiden mit Nierenbeteiligung in interdisziplinärer Zusammenarbeit“

dd) Folgender Wortlaut wird angefügt:

„Übergangsbestimmungen:

Kammermitglieder, die die Schwerpunktbezeichnung Nephrologie bzw. die Facharztbezeichnung Innere Medizin und Schwerpunkt Nephrologie besitzen, sind berechtigt, stattdessen die Facharztbezeichnung Innere Medizin und Nephrologie zu führen.“

o) **Nummer 13.8 (neu) „Facharzt / Fachärztin für Innere Medizin und Pneumologie“** wird wie folgt geändert:

aa) In dem Klammerzusatz nach der Überschrift werden die Wörter „Internist und“ und „Internistin und“ gestrichen.

bb) Unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungszeit:“ wird der Wortlaut wie folgt geändert:

aaa) In Punkt 1 werden die Wörter „und Allgemeinmedizin und“ gestrichen.

bbb) In Punkt 2, Spiegelstrich 1 wird das Wort „absolviert“ durch das Wort „abgeleistet“ ersetzt.

ccc) Im nachfolgenden Satz werden die Wörter „und Allgemeinmedizin“ und die Wörter „aus 12.2 und 12.3“ gestrichen.

cc) Unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungsinhalt:“ wird der Wortlaut wie folgt geändert:

aaa) In Spiegelstrich 2 werden nach dem Wort „Atemwege,“ die Wörter „der Pulmonalgefäße,“ und nach dem Wort „Pleura“ die Wörter „, der Thoraxwand und Atemmuskulatur“ eingefügt.

bbb) Spiegelstrich 3 wird wie folgt neu gefasst:

„- der Erkennung und Behandlung der akuten und chronischen respiratorischen Insuffizienz“

ccc) In Spiegelstrich 4 werden nach dem Wort „inhalative“ die Wörter „Traumen und“ eingefügt und das Wort „und“ durch das Wort „sowie“ ersetzt.

ddd) In Spiegelstrich 5 wird das Wort „Atemstörungen“ durch das Wort „Atmungsstörungen“ ersetzt.

eee) In Spiegelstrich 6 werden die Wörter „gebietsbezogenen medikamentösen Tumorthherapie“ durch die Wörter „Facharztkompetenz bezogenen Zusatz-Weiterbildung Medikamentöse Tumorthherapie“ und die Wörter „des Schwerpunkts“ durch die Wörter „der Weiterbildung“ ersetzt.

fff) Nach Spiegelstrich 11 wird folgender Spiegelstrich eingefügt:

„- Tabakentwöhnung und nichtmedikamentösen Therapiemaßnahmen wie Patientenschulung und medizinische Trainingstherapie“

ggg) Unter der Unterüberschrift „Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:“ wird der Wortlaut wie folgt geändert:

(1) In Spiegelstrich 1 werden nach dem Wort „Diagnostik“ die Wörter „von Lunge, Pleura und Thoraxwandstrukturen,“ und nach dem Wort „Mediastinums“ die Wörter „und transbronchiale Untersuchungen der Lunge“ eingefügt.

(2) In Spiegelstrich 2 wird das Wort „Fiberbronchoskopie“ durch die Wörter „flexible Bronchoskopie“ ersetzt und nach dem Wort „Lavage“ die Wörter „sowie sämtlicher Biopsietechniken“ eingefügt.

(3) Nach Spiegelstrich 2 wird folgender Spiegelstrich eingefügt:

„- Pleuradrainage und Pleurodese sowie Durchführung von perthorakalen Punktionen von Lunge oder pulmonalen Raumforderungen“

(4) In Spiegelstrich 5 (neu) werden nach dem Wort „Atemmechanik“ die Wörter „- Unspezifische Hyperreagibilitätstestung der unteren Atemwege“ eingefügt.

(5) Nach Spiegelstrich 5 (neu) wird folgender Spiegelstrich eingefügt:

„- Blutgase und Säure-Basen-Haushalt im arteriellen Blut“

(6) In Spiegelstrich 7 (neu) werden vor dem Wort „Spiro-Ergometrie“ die Wörter „Belastungsuntersuchungen einschließlich“ eingefügt und folgende Spiegelstriche eingefügt:

„- Unspezifische und allergenvermittelte Provokations- und Karenztests einschließlich epikutaner, kutaner, intrakutaner und inhalativer Tests einschließlich Erstellung eines Therapieplanes
- Hyposensibilisierung“

(7) In Spiegelstrich 10 (neu) werden vor dem Wort „Untersuchungen“ die Wörter „Mitwirkung bei“ eingefügt und folgender Spiegelstrich eingefügt:

„- Inhalationstherapie“

(8) Nach Spiegelstrich 12 (neu) werden folgende Spiegelstriche angefügt:

„- zytostatische, immunmodulatorische, antihormonelle sowie supportive Therapiezyklen bei soliden Tumorerkrankungen der Facharztkompetenz einschließlich der Beherrschung auftretender Komplikationen
- Chemotherapiezyklen einschließlich nachfolgender Überwachung“

dd) Folgender Wortlaut wird angefügt:

„Übergangsbestimmungen:

Kammermitglieder, die die Schwerpunktbezeichnung Pneumologie bzw. die Facharztbezeichnung Innere Medizin und Schwerpunkt Pneumologie besitzen, sind berechtigt, stattdessen die Facharztbezeichnung Innere Medizin und Pneumologie zu führen.“

p) **Nummer 13.9 (neu) „Facharzt / Fachärztin für Innere Medizin und Rheumatologie“** wird wie folgt geändert:

aa) In dem Klammerzusatz nach der Überschrift werden die Wörter „Internist und“ und „Internistin und“ gestrichen.

bb) Unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungszeit:“ wird der Wortlaut wie folgt geändert:

aaa) In Punkt 1 werden die Wörter „und Allgemeinmedizin und“ gestrichen.

bbb) In Punkt 2, Spiegelstrich 1 werden das Wort „absolviert“ durch das Wort „abgeleistet“ ersetzt und Spiegelstrich 2 gestrichen.

ccc) Im nachfolgenden Satz werden die Wörter „und Allgemeinmedizin“ und die Wörter „aus 12.2 und 12.3“ gestrichen.

cc) Unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungsinhalt:“ wird der Wortlaut wie folgt geändert:

aaa) Spiegelstrich 2 wird wie folgt neu gefasst:

„- der Erkennung und konservativen Behandlung der rheumatischen Erkrankungen und Osteopathien sowie insbesondere der immunsuppressiven und -modulatorischen medikamentösen Therapie entzündlich-rheumatischer Systemerkrankungen wie den Kollagenosen, den Vaskulitiden, den entzündlichen Muskelerkrankungen,

den chronischen Arthritiden und Spondyloarthropathien und der speziellen Schmerztherapie rheumatischer Erkrankungen“

bbb) Unter der Unterüberschrift „Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:“ wird folgender Spiegelstrich angefügt:

„- Osteodensitometrie“

dd) Folgender Wortlaut wird angefügt:

„Übergangsbestimmungen:

Kammermitglieder, die die Schwerpunktbezeichnung Rheumatologie bzw. die Facharztbezeichnung Innere Medizin und Schwerpunkt Rheumatologie besitzen, sind berechtigt, stattdessen die Facharztbezeichnung Innere Medizin und Rheumatologie zu führen.“

q) Der **Unterabschnitt „Übergangsbestimmungen für das Gebiet Innere Medizin und Allgemeinmedizin“** wird aufgehoben.

16. Nummer 14 (neu) „Gebiet Kinder- und Jugendmedizin“ wird wie folgt geändert:

a) Unter der Zwischenüberschrift „Definition:“ wird das Komma nach dem Wort „Neonatologie“ durch die Wörter „und der“ ersetzt und die Wörter „und der Schutzimpfungen“ gestrichen.

b) Nach der Überschrift „Facharzt / Fachärztin für Kinder- und Jugendmedizin“ werden in dem Klammerzusatz die Wörter „(Kinderarzt / Kinderärztin)“ durch die Wörter „(Kinder- und Jugendarzt / Kinder- und Jugendärztin)“ ersetzt.

c) Unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungszeit:“ wird in Punkt 3 das Wort „abgeleistet“ durch das Wort „angerechnet“ ersetzt und in Punkt 4 nach dem Wort „abgeleistet“ das Wort „/angerechnet“ eingefügt.

d) Unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungsinhalt:“ wird der Wortlaut wie folgt geändert:

aa) In Spiegelstrich 1 werden nach den Wörtern „Entwicklung des“ die Wörter „Säuglings, Kleinkindes,“ eingefügt.

bb) In Spiegelstrich 3 wird nach dem Wort „Gesundheitsberatung“ das Wort „/vorsorge“ eingefügt.

cc) In Spiegelstrich 15 werden nach dem Wort „Entwicklung“ die Wörter „und Erkrankung“ eingefügt.

dd) Unter der Zwischenüberschrift „Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:“ werden nach Spiegelstrich 5 folgende Spiegelstriche eingefügt:

„- Unspezifische und allergenvermittelte Provokations- und Karenztests einschließlich epikutaner, kutaner und intrakutaner Tests sowie Erstellung eines Therapieplanes
- Hyposensibilisierung“

e) In **Nummer 14.S.1 (neu) „Schwerpunkt Kinder-Endokrinologie und -Diabetologie“** werden nach der Überschrift die Wörter „(Kinder-Endokrinologe und -Diabetologe / Kinder-Endokrinologin und -Diabetologin)“ eingefügt.

f) **Nummer 14.S.2 (neu) „Schwerpunkt Kinder-Hämatologie und -Onkologie“** wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Überschrift werden die Wörter „(Kinder-Hämatologe und -Onkologe / Kinder-Hämatologin und -Onkologin)“ eingefügt.

bb) Unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungsinhalt:“ wird der Wortlaut wie folgt geändert:

aaa) In Spiegelstrich 2 werden die Wörter „gebietsbezogenen medikamentösen Tumorthherapie“ durch die Wörter „Schwer-

punktcompetenz bezogenen Zusatz-Weiterbildung Medikamentöse Tumorthherapie“ und die Wörter „des Schwerpunktes“ durch die Wörter „der Weiterbildung“ ersetzt.

bbb) Unter der Unterüberschrift „Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:“ werden nach der Unterüberschrift vor dem Spiegelstrich 1 folgende Spiegelstriche eingefügt:

„- zytostatische, immunmodulatorische, antihormonelle sowie supportive Therapiezyklen bei soliden Tumorerkrankungen des Schwerpunktes einschließlich der Beherrschung auftretender Komplikationen

- Chemotherapiezyklen einschließlich nachfolgender Überwachung“
g) In **Nummer 14.S.3 (neu) „Schwerpunkt Kinder-Kardiologie“** werden nach der Überschrift die Wörter „(Kinder-Kardiologie / Kinder-Kardiologin)“ eingefügt.

h) In **Nummer 14.S.4 (neu) „Schwerpunkt Neonatologie“** werden nach der Überschrift die Wörter „(Neonatologie / Neonatologin)“ eingefügt.

i) In **Nummer 14.S.5 (neu) „Schwerpunkt Kinder-Nephrologie“** werden nach der Überschrift die Wörter „(Kinder-Nephrologie / Kinder-Nephrologin)“ eingefügt.

j) **Nummer 14.S.6 (neu) „Schwerpunkt Neuropädiatrie“** wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Überschrift werden die Wörter „(Neuropädiater / Neuropädiaterin)“ eingefügt.

bb) Unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungszeit:“ wird der Wortlaut wie folgt geändert:

aaa) Nach dem Wort „können“ werden die Wörter „bis zu“ gestrichen.

bbb) In Punkt 1 werden vor dem Wort „12 Monate“ die Wörter „bis zu“ eingefügt.

ccc) Nach Punkt 1 wird folgender Punkt eingefügt:

„6 Monate in Neurologie angerechnet werden“

ddd) In Punkt 3 (neu) werden vor der Angabe „18 Monate“ die Wörter „bis zu“ eingefügt, die Angabe „18“ durch die Angabe „24“ ersetzt und nach dem Wort „abgeleistet“ das Wort „/angerechnet“ eingefügt.

cc) Unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungsinhalt:“ wird der Wortlaut wie folgt geändert:

aaa) In Spiegelstrich 5 werden nach dem Wort „Erkrankungen“ die Wörter „und Muskelerkrankungen“ eingefügt.

bbb) In Spiegelstrich 10 werden nach dem Wort „Entwicklungsstörungen“ die Wörter „sowie von Behinderungen und ihrer psychosozialen Folgen“ eingefügt.

ccc) In Spiegelstrich 13 werden nach dem Wort „Bewegungstherapien“ die Wörter „einschließlich Laufbandtherapien“ und nach dem Wort „Ergotherapie,“ das Wort „Hilfsmittelversorgung,“ eingefügt und die Wörter „neuropsychologischem Training“ durch die Wörter „neuropsychologischen Therapieverfahren“ ersetzt.

ddd) Unter der Unterüberschrift „Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:“ werden in Spiegelstrich 2 nach dem Wort „zentralen“ die Wörter „und peripheren“ eingefügt und die Wörter „einschließlich Doppler- und Duplex-Sonographien“ gestrichen.

k) **Nummer 14.S.7 (neu) „Schwerpunkt Kinder-Pneumologie“** wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Überschrift werden die Wörter „(Kinder-Pneumologie / Kinder-Pneumologin)“ eingefügt.

bb) Unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungsinhalt:“ wird der Wortlaut wie folgt geändert:

aaa) In Spiegelstrich 1 wird das Wort „cystische“ durch das Wort „zystische“ ersetzt.

bbb) Spiegelstrich 9 wird gestrichen.

ccc) Unter der Unterüberschrift „Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:“, Spiegelstrich 1 wird das Wort „cystische“ durch das Wort „zystische“ ersetzt und Spiegelstrich 9 gestrichen.

17. Nummer 15 (neu) „Gebiet Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie“ wird wie folgt geändert:

a) Unter der Zwischenüberschrift „Definition:“ werden der Bezeichnung „Facharzt / Fachärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie“ die Wörter „(Kinder- und Jugendpsychiater und -psychotherapeut / Kinder- und Jugendpsychiaterin und -psychotherapeutin)“ angefügt.

b) Unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungszeit:“ wird der Wortlaut wie folgt geändert:

aaa) In Punkt 1 werden nach den Wörtern „Kinder- und Jugendmedizin,“ das Wort „Neurologie,“ eingefügt und nach der Angabe „6 Monate in“ die Wörter „Neurologie oder“ gestrichen.

bbb) In Punkt 2 wird die Angabe „24“ durch die Angabe „30“ ersetzt und nach dem Wort „abgeleistet“ das Wort „/angerechnet“ eingefügt.

c) Unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungsinhalt:“ wird der Wortlaut wie folgt geändert:

aa) Nach Spiegelstrich 10 wird folgender Spiegelstrich eingefügt:
„- der Facharztkompetenz bezogenen Zusatz-Weiterbildung Suchtmedizinische Grundversorgung als integraler Bestandteil der Weiterbildung einschließlich der Substitutionsbehandlung bei Opiatabhängigkeit“

bb) Unter der Zwischenüberschrift „Strukturierte Weiterbildung im speziellen Psychotherapie-Teil“ werden in Spiegelstrich 6 das Wort „einem“ gestrichen und nach dem Wort „Psychotherapieverfahren“ die Wörter „und Methoden“ eingefügt.

18. In Nummer 16 (neu) „Gebiet Laboratoriumsmedizin“ werden unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungszeit:“, Punkt 1 die Wörter „in Innere Medizin und Allgemeinmedizin“ durch die Wörter „im Gebiet Innere Medizin“ ersetzt.

19. In Nummer 17 (neu) „Gebiet Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie“ werden unter der Zwischenüberschrift „Definition:“ der Bezeichnung „Facharzt / Fachärztin für Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie“ die Wörter „(Mikrobiologe, Virologe und Infektionsepidemiologe / Mikrobiologin, Virologin und Infektionsepidemiologin)“ angefügt.

20. Nummer 18 (neu) „Gebiet Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie“ wird wie folgt geändert:

a) Unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungszeit:“, Punkt 2 wird nach dem Wort „abgeleistet“ das Wort „/angerechnet“ eingefügt.

b) Unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungsinhalt:“ wird der Wortlaut wie folgt geändert:

aa) Nach Spiegelstrich 6 wird folgender Spiegelstrich eingefügt:

„- lasergestützten Untersuchungs- und Behandlungsverfahren“

bb) Unter der Unterüberschrift „Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:“ wird der Wortlaut wie folgt geändert:

aaa) Nach Spiegelstrich 4 wird folgender Spiegelstrich eingefügt:
„- Tracheotomien“

bbb) In Spiegelstrich 6 (neu), Unterspiegelstrich 8 werden nach dem Wort „Nerven-Verlagerungen“ die Wörter „, Neurolyse und Wiederherstellung der sensiblen und motorischen Nerven“ und in Unterspiegelstrich 9 nach den Wörtern „Wiederherstellungschirurgie, z. B.“ die Wörter „Anlegen oder“ eingefügt.

21. In **Nummer 19 (neu) „Gebiet Neurochirurgie“** wird unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungszeit:“, Punkt 3 nach dem Wort „Anästhesiologie“ das Wort „Anatomie,“ eingefügt.

22. **Nummer 20 (neu) „Gebiet Neurologie“** wird wie folgt geändert:

a) Unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungszeit:“ wird der Wortlaut wie folgt geändert:

aa) In Punkt 2 werden nach dem Wort „Psychotherapie“ die Wörter „Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie und/oder Psychosomatische Medizin und Psychotherapie“ eingefügt.

bb) In Punkt 4 werden die Wörter „und Allgemeinmedizin“ und „und/oder Psychosomatische Medizin und Psychotherapie“ gestrichen und vor dem Wort „Neurochirurgie“ die Wörter „Allgemeinmedizin, Anatomie,“ und nach dem Wort „Neuroradiologie“ die Wörter „und/oder Physiologie“ eingefügt.

cc) In Punkt 5 wird nach dem Wort „abgeleistet“ das Wort „/angerechnet“ eingefügt.

b) Unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungsinhalt:“ wird der Wortlaut wie folgt geändert:

aa) In Spiegelstrich 3 wird nach dem Wort „neurologischer“ das Wort „, neurorehabitativer“ eingefügt und nach Spiegelstrich 16 folgender Spiegelstrich eingefügt:

„- der Akutbehandlung von Suchterkrankungen“

bb) Unter der Unterüberschrift „Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:“ wird der Wortlaut wie folgt geändert:

aaa) In Spiegelstrich 4 werden nach dem Wort „akustisch“ die Wörter „und motorisch“ eingefügt.

bbb) In Spiegelstrich 6 wird das Wort „und“ durch das Wort „sowie“ ersetzt.

ccc) In Spiegelstrich 10 werden nach den Wörtern „sonographische Untersuchungen“ die Wörter „von Nervensystem und Muskeln sowie“ eingefügt, die Wörter „und“ und „und intrakranieller Gefäße“ gestrichen und das Wort „extrakranieller“ durch die Wörter „extra- und intrakranieller“ ersetzt.

23. In **Nummer 21 (neu) „Gebiet Nuklearmedizin“** werden unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungsinhalt:“, Unterüberschrift „Definierte Untersuchungs- und Behandlungsmethoden:“, Spiegelstrich 2 nach dem Wort „tomographischer“ die Wörter „Verfahren mittels“ eingefügt.

24. **Nummer 22 (neu) „Gebiet Öffentliches Gesundheitswesen“** wird wie folgt geändert:

a) Unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungszeit:“ werden in Punkt 2 das Wort „hierauf“ durch das Wort „hiervon“ und das Wort „angerechnet“ durch das Wort „ersetzt“ ersetzt und nach der Angabe „3 Monate“ die Wörter „durch einen“ eingefügt.

b) Unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungsinhalt:“ wird der Wortlaut wie folgt geändert:

aa) In Spiegelstrich 9 werden nach dem Wort „Gesundheitshilfen“ die Wörter „und der ärztlichen Betreuung“ eingefügt.

bb) Unter der Unterüberschrift „Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:“, Spiegelstrich 3 werden nach dem Wort „Präventionsprogrammen“ die Wörter „sowie deren Umsetzung und Bewertung“ eingefügt.

25. **Nummer 23 (neu) „Gebiet Pathologie“** wird wie folgt geändert:

a) Unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungsziel:“ werden die Angabe „22.1 und 22.2“ durch die Angabe „23.1 und 23.2“

ersetzt und die Wörter „, die auf der Basisweiterbildung (gemeinsame Inhalte der Facharztweiterbildungen) aufbauen“ gestrichen.

b) In der Überschrift „Basisweiterbildung für die Facharztkompetenzen 22.1 und 22.2:“ wird die Angabe „22.1 und 22.2“ durch die Angabe „23.1 und 23.2“ ersetzt.

c) Unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungsinhalt:“ wird vor dem Spiegelstrich 1 folgender Spiegelstrich eingefügt:

„- der speziellen pathologischen Anatomie der verschiedenen Körperregionen“

d) In **Nummer 23.1 (neu) „Facharzt / Fachärztin für Neuropathologie“** wird der Wortlaut unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungszeit:“ wie folgt neu gefasst:

„72 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon

- 24 Monate Basisweiterbildung im Gebiet Pathologie
- 48 Monate Weiterbildung zum Facharzt für Neuropathologie, davon können bis zu
 - 12 Monate in Neurochirurgie, Neurologie, Neuropädiatrie, Neuroradiologie und/oder Psychiatrie und Psychotherapie angerechnet werden“

e) In **Nummer 23.2 (neu) „Facharzt / Fachärztin für Pathologie“** wird der Wortlaut unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungszeit:“ wie folgt neu gefasst:

„72 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon

- 24 Monate Basisweiterbildung im Gebiet Pathologie
- 48 Monate Weiterbildung zum Facharzt für Pathologie, davon können bis zu
 - 12 Monate in den Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung angerechnet werden“

26. **Nummer 24 (neu) „Gebiet Pharmakologie“** wird wie folgt geändert:

a) Unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungsziel:“ werden die Angabe „23.1 und 23.2“ durch die Angabe „24.1 und 24.2“ ersetzt und die Wörter „, die auf der Basisweiterbildung (gemeinsame Inhalte der Facharztweiterbildung) aufbauen“ gestrichen.

b) In der Überschrift „Basisweiterbildung für die Facharztkompetenzen 23.1 und 23.2:“ wird die Angabe „23.1 und 23.2“ durch die Angabe „24.1 und 24.2“ ersetzt.

c) Unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungszeit:“, Punkt 1 werden die Wörter „, die auch während der spezialisierten Facharztweiterbildung abgeleistet werden können“ angefügt.

d) In **Nummer 24.1 (neu) „Facharzt / Fachärztin für Klinische Pharmakologie“** wird der Wortlaut unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungszeit:“ wie folgt neu gefasst:

„60 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon

- 24 Monate Basisweiterbildung im Gebiet Pharmakologie
- 36 Monate Weiterbildung zum Facharzt für Klinische Pharmakologie, davon können bis zu
 - 12 Monate in den Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung angerechnet werden“

e) In **Nummer 24.2 (neu) „Facharzt / Fachärztin für Pharmakologie und Toxikologie“** wird der Wortlaut unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungszeit:“ wie folgt neu gefasst:

„60 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon

- 24 Monate Basisweiterbildung im Gebiet Pharmakologie
- 36 Monate Weiterbildung zum Facharzt für Pharmakologie und Toxikologie“

27. Nummer 25 (neu) „Gebiet Physikalische und Rehabilitative Medizin“ wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Überschrift „Facharzt / Fachärztin für Physikalische und Rehabilitative Medizin“ werden die Wörter „(Physikalischer und Rehabilitativer Mediziner / Physikalische und Rehabilitative Medizinerin)“ angefügt.
- b) Unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungszeit:“ werden in Punkt 2 die Wörter „und Allgemeinmedizin“ gestrichen und nach den Wörtern „und/oder in“ das Wort „Allgemeinmedizin,“ eingefügt und in Punkt 3 die Angabe „12“ durch die Angabe „24“ ersetzt.
- c) Unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungsinhalt:“ wird der Wortlaut wie folgt geändert:
- aa) In Spiegelstrich 2 werden die Wörter „funktionalen Gesundheitsstörungen“ durch die Wörter „Gesundheitsstörungen nach der aktuellen Definition der WHO“ ersetzt.
- bb) In Spiegelstrich 3 werden die Wörter „in die Gesellschaft einschließlich der Langzeitrehabilitation“ durch die Wörter „in Bereiche der beruflich/schulischen, sozialen und persönlichen Teilhabe“ ersetzt.
- cc) In Spiegelstrich 4 werden nach dem Wort „Krankheiten“ die Wörter „, Verletzungen und Störungen“ eingefügt.
- dd) In Spiegelstrich 5 wird das Wort „Funktionsdiagnostik,“ gestrichen.
- ee) In Spiegelstrich 6 werden die Wörter „Gelenk- und Muskelfunktionen“ durch die Wörter „Gelenk-, Muskel-, Nerven- und Organfunktionen“ ersetzt und die Wörter „, der therapeutischen Wirkung und praktischen Anwendung von Physiotherapiemethoden“ gestrichen.
- ff) In Spiegelstrich 8 wird nach dem Wort „Kälteträgertherapie,“ das Wort „der“ eingefügt.
- gg) Nach Spiegelstrich 9 wird folgender Spiegelstrich eingefügt:
„- Aufgaben, Strukturen und Leistungen in der Sozialversicherung“
- hh) In Spiegelstrich 12 (neu) werden nach den Wörtern „Erstellung von“ die Wörter „Behandlungs- und“ und nach den Wörtern „Tertiärprävention und“ das Wort „der“ eingefügt.
- ii) In Spiegelstrich 16 (neu) werden nach dem Wort „Erwerbsfähigkeit“ die Wörter „, des Grades der Behinderung“ und nach dem Wort „Pflegebedürftigkeit“ die Wörter „auch unter gutachterlichen Aspekten“ eingefügt.
- jj) Unter der Unterüberschrift „Definierte Untersuchungs- und Behandlungsmethoden“, Spiegelstrich 1 werden nach den Wörtern „Erstellung von“ die Wörter „Behandlungs- und“ eingefügt.

28. In **Nummer 26 (neu) „Gebiet Physiologie“** werden nach der Überschrift „Facharzt / Fachärztin für Physiologie“ die Wörter „(Physiologe / Physiologin)“ angefügt und unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungsinhalt:“, Spiegelstrich 1 die Wörter „, Kybernetik und Bionik“ gestrichen.

29. Nummer 27 (neu) „Gebiet Psychiatrie und Psychotherapie“ wird wie folgt geändert:

- a) Unter der Zwischenüberschrift „Definition:“ werden die Wörter „primärer psychischer Erkrankungen und Störungen in“ durch die Wörter „von psychischen Erkrankungen und psychischen Störungen im“ und die Wörter „einschließlich ihrer sozialen Anteile“ durch die Wörter „unter Berücksichtigung ihrer psychosozialen Anteile“ ersetzt.
- b) Unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungszeit:“ werden in Punkt 3 das Wort „abgeleistet“ durch das Wort „angerechnet“ ersetzt, in Punkt 4 die Wörter „und Allgemeinmedizin“ gestrichen und nach den Wörtern „oder in“ das Wort „Allgemeinmedizin,“

eingefügt und in Punkt 5 nach dem Wort „abgeleistet“ das Wort „/angerechnet“ eingefügt.

- c) Unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungsinhalt:“ wird der Wortlaut wie folgt geändert:
- aa) In Spiegelstrich 3 werden nach dem Wort „Testverfahren“ die Wörter „und neuropsychologischer Diagnostik“ eingefügt.
- bb) In Spiegelstrich 4 werden nach dem Wort „Verlaufsformen“ die Wörter „, der Erkennung“ eingefügt.
- cc) In Spiegelstrich 5 werden vor dem Wort „Krankheitsverhütung“ das Wort „der“ und nach dem Wort „Früherkennung,“ das Wort „Prävention,“ eingefügt und die Wörter „und Verhütung unerwünschter Therapieeffekte (primäre, sekundäre, tertiäre und quartäre Prävention)“ gestrichen.
- dd) In Spiegelstrich 7 werden nach dem Wort „der“ das Wort „Krankheitsverhütung,“, nach dem Wort „Entgiftungen“ die Wörter „und Entzug“ und nach dem Wort „Motivationsbehandlung“ die Wörter „sowie Entwöhnungsbehandlung einschließlich der Zusammenarbeit mit dem Suchthilfesystem“ eingefügt und die Wörter „und Substitutionstherapie bei Opiatabhängigkeit sowie Indikationsstellung zur Langzeitbehandlung“ gestrichen.
- ee) Nach Spiegelstrich 7 wird folgender Spiegelstrich eingefügt:
„- der Facharztkompetenz bezogenen Zusatz-Weiterbildung Suchtmedizinische Grundversorgung als integraler Bestandteil der Weiterbildung einschließlich der Substitutionstherapie bei Opiatabhängigkeit“
- ff) Nach Spiegelstrich 9 (neu) wird folgender Spiegelstrich eingefügt:
„- den Grundlagen der Sozialpsychiatrie“
- gg) In Spiegelstrich 11 (neu) werden die Wörter „der Soziotherapie“ durch die Wörter „den Grundlagen der psychosozialen Therapien“ ersetzt.
- hh) In Spiegelstrich 13 (neu) werden nach den Wörtern „Psychotherapie-Verfahren“ die Wörter „und Methoden, insbesondere der kognitiven Verhaltenstherapie oder der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie“ eingefügt.
- ii) In Spiegelstrich 15 (neu) werden vor dem Wort „den“ die Wörter „den neurobiologischen Grundlagen psychischer Störungen,“ eingefügt.
- jj) In Spiegelstrich 18 (neu) werden nach dem Wort „Arzneimitteltherapie“ die Wörter „einschließlich Drugmonitoring, der Erkennung und Verhütung unerwünschter Therapieeffekte“ eingefügt und das Wort „einschließlich“ durch das Wort „sowie“ ersetzt.
- kk) Nach Spiegelstrich 19 (neu) wird folgender Spiegelstrich eingefügt:
„- den Grundlagen der forensischen Psychiatrie“
- ll) In Spiegelstrich 21 (neu) wird nach dem Wort „Unterbringung“ das Wort „, Betreuung“ eingefügt.
- mm) Unter der Unterüberschrift „Weiterbildung im speziellen Neurologie-Teil“ werden in Spiegelstrich 1 die Wörter „, Diagnostik und Therapie von Schmerzsyndromen, neurophysiologische und neuropathologische Grundlagen“ gestrichen.
- nn) Die Unterüberschrift „Strukturierte Weiterbildung im allgemeinen Psychiatrie-Teil“ wird durch die Unterüberschrift „Definierte Untersuchungs- und Behandlungsmethoden:“ ersetzt und der nachfolgende Wortlaut wie folgt geändert:
- aaa) Im nachfolgenden Klammerzusatz werden die Wörter „Die strukturierten Weiterbildungsinhalte“ durch das Wort „Diese“ ersetzt.
- bbb) Vor Spiegelstrich 1 wird das Wort „Psychiatrie:“ eingefügt.
- ccc) In Spiegelstrich 6 wird die Angabe „2-monatige“ durch die Angabe „10-stündige“ ersetzt.

ddd) In Spiegelstrich 8 wird nach dem Wort „Bereichen“ das Wort „Betreuungs-“ eingefügt.

oo) Die Unterüberschrift „Strukturierte Weiterbildung im speziellen Psychotherapie-Teil“ mit dem nachfolgenden Klammerzusatz wird gestrichen.

pp) Der nachfolgende Wortlaut wird der Unterüberschrift „Definierte Untersuchungs- und Behandlungsmethoden:“ (neu) angefügt und wie folgt geändert:

aaa) Vor Spiegelstrich 1 wird das Wort „Psychotherapie:“ eingefügt.

bbb) In Spiegelstrich 1 werden die Wörter „Dynamik der Gruppe“ durch die Wörter „Dynamik von Gruppe“, das Wort „Gesprächspsychotherapie“ durch das Wort „Gesprächstherapie“ und das Wort „Süchten“ durch das Wort „Suchterkrankungen“ ersetzt.

ccc) In Spiegelstrich 5 wird das Wort „einem“ gestrichen, nach dem Wort „Psychotherapieverfahren“ die Wörter „und Methoden“ eingefügt und die Wörter „Patient mit Schizophrenie“ durch die Wörter „bei Patienten mit Schizophrenien“ ersetzt.

qq) Unter der Unterüberschrift „Selbsterfahrung:“ wird der bisherige Spiegelstrich 2 zu Spiegelstrich 1.

d) In **Nummer 27.S.1 „Schwerpunkt Forensische Psychiatrie“** werden der Überschrift die Wörter „(Forensischer Psychiater / Forensische Psychiaterin)“ angefügt.

30. Nummer 28 (neu) „Gebiet Psychosomatische Medizin und Psychotherapie“ wird wie folgt geändert:

a) Unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungszeit:“ werden in Punkt 2 die Wörter „und Allgemeinmedizin“ durch die Wörter „oder in Allgemeinmedizin“ ersetzt und in Punkt 3 nach dem Wort „abgeleistet“ das Wort „angerechnet“ eingefügt.

b) Unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungsinhalt:“ wird der Wortlaut wie folgt neu gefasst:

- „Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in
- der Prävention, Erkennung, psychotherapeutischen Behandlung und Rehabilitation psychosomatischer Erkrankungen und Störungen einschließlich Familienberatung, Sucht- und Suizidprophylaxe
 - der praktischen Anwendung von wissenschaftlich anerkannten Psychotherapie-Verfahren und Methoden, insbesondere der kognitiven Verhaltenstherapie oder der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie
 - der Indikationsstellung zu soziotherapeutischen Maßnahmen
 - Erkennung und Behandlung von Verhaltensauffälligkeiten im Kindes- und Jugendalter
 - Grundlagen der Erkennung und Behandlung innerer Erkrankungen, die einer psychosomatischen Behandlung bedürfen
 - Erkennung und Behandlung seelisch-körperlicher Wechselwirkungen bei chronischen Erkrankungen, z. B. onkologischen, neurologischen, kardiologischen, orthopädischen und rheumatischen Erkrankungen sowie Stoffwechsel- und Autoimmunerkrankungen
 - der psychiatrischen Anamnese und Befunderhebung
 - der gebietsbezogenen Arzneimitteltherapie unter besonderer Berücksichtigung der Risiken des Arzneimittelmissbrauchs
 - der Erkennung und psychotherapeutischen Behandlung von psychogenen Schmerzsyndromen
 - autogenem Training oder progressiver Muskelentspannung oder Hypnose
 - der Durchführung supportiver und psychoedukativer Therapien bei somatisch Kranken
 - Grundlagen in der Verhaltenstherapie und psychodynamisch/tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie

- Kriseninterventionen unter Supervision
- 35 Doppelstunden–Balintgruppenarbeit bzw. interaktionsbezogene Fallarbeit
- psychosomatisch-psychotherapeutischem Konsiliar- und Liaisondienst

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:
(Diese werden kontinuierlich an einer anerkannten Weiterbildungseinrichtung oder im Weiterbildungsverbund erworben.)

Theorievermittlung: 240 Stunden in

- psychodynamischer Theorie: Konfliktlehre, Ich-Psychologie, Objektbeziehungstheorie, Selbstpsychologie
- neurobiologischen und psychologischen Entwicklungskonzepten, Entwicklungspsychologie, Psychotraumatologie, Bindungstheorie
- allgemeiner und spezieller Psychopathologie, psychiatrischer Nosologie und Neurobiologie
- allgemeiner und spezieller Neurosen-, Persönlichkeitslehre und Psychosomatik
- den theoretischen Grundlagen in der Sozial-, Lernpsychologie sowie allgemeiner und spezieller Verhaltenslehre zur Pathogenese und Verlauf
- psychodiagnostischen Testverfahren und der Verhaltensdiagnostik
- Dynamik der Paarbeziehungen, der Familie und der Gruppe einschließlich systemische Theorien
- den theoretischen Grundlagen der psychoanalytisch begründeten und verhaltenstherapeutischen Psychotherapiemethoden
- Konzepten der Bewältigung von somatischen Erkrankungen sowie Technik der psychoedukativen Verfahren und speziellen Verfahren der Diagnostik bei seelisch-körperlichen Wechselwirkungen, z. B. in der Onkologie, Diabetologie, Geriatrie, Gynäkologie und anderen somatischen Disziplinen
- Prävention, Rehabilitation, Krisenintervention, Suizid- und Suchtprophylaxe, Organisationspsychologie und Familienberatung

Diagnostik

- 100 dokumentierte und supervidierte Untersuchungen (psychosomatische Anamnese einschließlich standardisierter Erfassung von Befunden, analytisches Erstinterview, tiefenpsychologisch-biographische Anamnese, Verhaltensanalyse, strukturierte Interviews und Testdiagnostik), davon
 - 20 Untersuchungen im psychosomatischen Konsiliar- und Liaisondienst

Behandlung

- 1500 Stunden Behandlungen und Supervision nach jeder vierten Stunde (Einzel- und Gruppentherapie einschließlich traumaorientierter Psychotherapie, Paartherapie einschließlich Sexualtherapie sowie Familientherapie) bei mindestens 40 Patienten aus dem gesamten Krankheitsspektrum des Gebietes mit besonderer Gewichtung der psychosomatischen Symptomatik unter Einschluss der Anleitung zur Bewältigung somatischer und psychosomatischer Erkrankungen und Techniken der Psychoedukation

Von den 1500 Behandlungsstunden sind wahlweise in einer der beiden Grundorientierungen abzuleisten:

- in den psychodynamischen/tiefenpsychologischen Behandlungsverfahren
 - 6 Einzeltherapien über 50 bis 120 Stunden pro Behandlungsfall

- 6 Einzeltherapien über 25 bis 50 Stunden pro Behandlungsfall
 - 4 Kurzzeittherapien über 5 bis 25 Stunden pro Behandlungsfall
 - 10 Kriseninterventionen unter Supervision
 - 2 Paartherapien über mindestens 10 Stunden
 - 2 Familientherapien über 5 bis 25 Stunden
 - 25 Fälle der Durchführung supportiver und psychoedukativer Therapien bei somatisch Kranken
 - 100 Sitzungen Gruppenpsychotherapien mit 6 bis 9 Patienten
- oder
- in verhaltenstherapeutischen Verfahren
 - 10 Langzeitverhaltenstherapien mit 50 Stunden
 - 10 Kurzzeitverhaltenstherapien mit insgesamt 200 Stunden
 - 4 Paar- oder Familientherapien
 - 6 Gruppentherapien (differente Gruppen wie indikative Gruppe oder Problemlösungsgruppe), davon ein Drittel auch als Co-Therapie
 - 16 Doppelstunden autogenes Training oder progressive Muskelentspannung oder Hypnose
- Selbsterfahrung in der gewählten Grundorientierung wahlweise
- 150 Stunden psychodynamische / tiefenpsychologische oder psychoanalytische Einzelselbsterfahrung und 70 Doppelstunden Gruppenselbsterfahrung
 - oder
 - 70 Doppelstunden verhaltenstherapeutische Selbsterfahrung einzeln oder in der Gruppe“

31. Nummer 29 (neu) „Gebiet Radiologie“ wird wie folgt geändert:

- a) Unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungszeit:“ werden in Punkt 1 nach dem Wort „Patientenversorgung“ die Wörter „und/oder in Nuklearmedizin“ eingefügt und in Punkt 2 das Wort „abgeleistet“ durch das Wort „angerechnet“ ersetzt.
- b) In **Nummer 29.S.1 (neu) „Schwerpunkt Kinderradiologie“** werden der Überschrift die Wörter „(Kinderradiologe / Kinderradiologin)“ angefügt.
- c) In **Nummer 29.S.2 (neu) „Schwerpunkt Neuroradiologie“** werden der Überschrift die Wörter „(Neuroradiologe / Neuroradiologin)“ angefügt.

32. Nummer 30 (neu) „Gebiet Rechtsmedizin“ wird wie folgt geändert:

- a) Unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungszeit:“, Punkt 3 wird nach den Wörtern „oder in“ das Wort „Anatomie,“ eingefügt.
- b) Unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungsinhalt:“ wird nach Spiegelstrich 11 folgender Spiegelstrich angefügt:
„- den Grundlagen der forensischen Anwendung von bildgebenden Verfahren“

33. Nummer 31 (neu) „Gebiet Strahlentherapie“ wird wie folgt geändert:

- a) Unter der Zwischenüberschrift „Definition:“ werden der Bezeichnung „Facharzt / Fachärztin für Strahlentherapie“ die Wörter „(Strahlentherapeut / Strahlentherapeutin)“ angefügt.
- b) Unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungszeit:“ werden in Punkt 1 nach dem Wort „Gebiet“ die Wörter „der unmittelbaren Patientenversorgung“ und in Punkt 2 nach dem Wort „Radiologie“ die Wörter „und/oder Nuklearmedizin“ eingefügt.
- c) Unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungsinhalt:“ wird der Wortlaut wie folgt geändert:

aa) In Spiegelstrich 6 werden die Wörter „medikamentösen Tumortherapie als integraler Bestandteil der Facharztweiterbildung“ durch die Wörter „Facharztkompetenz bezogenen Zusatz-Weiterbildung Medikamentöse Tumortherapie als integraler Bestandteil der Weiterbildung“ ersetzt.

bb) Unter der Unterüberschrift „Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:“ werden nach Spiegelstrich 5 folgende Spiegelstriche eingefügt:

- „- zytostatische, immunmodulatorische, antihormonelle sowie supportive Therapiezyklen bei soliden Tumorerkrankungen der Facharztkompetenz einschließlich der Beherrschung auftretender Komplikationen
- Chemotherapiezyklen einschließlich nachfolgender Überwachung“

34. Nummer 32 (neu) „Gebiet Transfusionsmedizin“ wird wie folgt geändert:

- a) Unter der Zwischenüberschrift „Definition:“ wird das Wort „Blutpräparate“ durch die Wörter „Blut- und Stammzellpräparate“ ersetzt und das Wort „alle“ gestrichen.
- b) Unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungszeit:“, Punkt 1 werden die Wörter „und Allgemeinmedizin“ gestrichen, nach den Wörtern „und/oder in“ das Wort „Allgemeinmedizin,“ eingefügt und das Wort „abgeleistet“ durch das Wort „angerechnet“ ersetzt.
- c) Unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungsinhalt:“ wird der Wortlaut wie folgt geändert:

- aa) Spiegelstrich 2 wird durch folgende Spiegelstriche ersetzt:
„- der Diagnostik von Antigenen auf Blutzellen
- dem Nachweis von Antikörpern einschließlich Verträglichkeitsuntersuchungen vor Transfusionen und Transplantationen“
- bb) In Spiegelstrich 10 (neu) werden die Wörter „und therapeutischen“ gestrichen und die Wörter „sowie analoger Verfahren“ durch die Wörter „beim Blutspender und der therapeutischen Hämapherese beim Patienten“ ersetzt.
- cc) In Spiegelstrich 12 (neu) werden nach dem Wort „Produktbearbeitung“ die Wörter „, Freigabe und Lagerung“ eingefügt.
- dd) In Spiegelstrich 13 (neu) wird das Wort „Zellen“ durch das Wort „Vorläuferzellen“ ersetzt.
- ee) In Spiegelstrich 15 (neu) wird nach dem Wort „Freigabe“ das Wort „, Verteilung“ eingefügt.
- ff) In Spiegelstrich 26 (neu) werden die Wörter „die Zulassung“ durch die Wörter „den Verkehr“ ersetzt und folgender Spiegelstrich angefügt:

„- Aufbau und Leitung von Transfusionskommissionen an Krankenhaus/Praxis“

gg) Unter der Unterüberschrift „Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:“, Spiegelstrich 4 wird das Wort „Hämapherese“ durch das Wort „Apherese“ ersetzt.

35. Nummer 33 (neu) „Gebiet Urologie“ wird wie folgt geändert:

- a) Unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungszeit:“, Punkt 3 wird nach dem Wort „abgeleistet“ das Wort „/angerechnet“ eingefügt.
- b) Unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungsinhalt:“ wird folgender Spiegelstrich angefügt:
„- der Indikationsstellung zur Isotopendiagnostik“

IV. Abschnitt C (Zusatz-Weiterbildungen) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu der bisherigen Nummer 4a „Betriebsmedizin“ wird zu der Angabe Nummer 5.

- b) Die Angaben zu den bisherigen Nummern 5 bis 39 werden zu den Angaben Nummern 6 bis 40.
- c) Nach der Angabe zu Nummer 40 (neu) wird die Angabe „41. Spezielle Viszeralchirurgie“ eingefügt.
- d) Die Angaben zu den bisherigen Nummern 40 bis 42 werden zu den Angaben Nummern 42 bis 44.

2. In **Nummer 1 „Ärztliches Qualitätsmanagement“**, Zwischenüberschrift „Definition:“ werden nach dem Wort „umfasst“ die Wörter „in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz“ eingefügt.

3. **Nummer 2 „Akupunktur“** wird wie folgt geändert:

- a) Unter der Zwischenüberschrift „Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:“ werden nach dem Wort „Facharztanerkennung“ die Wörter „in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung“ angefügt.
- b) Unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungszeit:“ wird der Wortlaut wie folgt neu gefasst:

- „
- 24 Stunden Grundkurs gemäß § 4 Abs. 8 und anschließend
 - 96 Stunden Aufbaukurs gemäß § 4 Abs. 8 mit praktischen Übungen in Akupunktur
 - 60 Stunden praktische Akupunkturbehandlungen unter Anleitung eines Weiterbildungsbefugten für Akupunktur gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, verteilt auf eine Weiterbildungsdauer von mindestens 24 Monaten
 - 20 Stunden Fallseminare in mindestens 5 Sitzungen
- Die Kurse und die Fallseminare müssen sich über einen Zeitraum von mindestens 24 Monaten erstrecken.“
- c) Unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungsinhalt:“, Spiegelstrich 1 werden nach dem Wort „Akupunktur“ die Wörter „einschließlich der Theorie der Funktionskreise“ eingefügt.

4. **Nummer 3 „Allergologie“** wird wie folgt geändert:

- a) Unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungszeit:“ werden nach dem Wort „Weiterbildungsbefugten“ die Wörter „für Allergologie“ und in Punkt 1 nach den Wörtern „Kinder- und Jugendmedizin“ die Wörter „bei einem Weiterbildungsbefugten für Allergologie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2“ eingefügt.
- b) Unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungsinhalt:“ wird der Wortlaut wie folgt geändert:
- aa) Nach Spiegelstrich 8 wird folgender Spiegelstrich eingefügt:
„- der Indikationsstellung und Beurteilung von zellulären in-vitro-Testverfahren, z. B. Antigen-abhängige Lymphozytenstimulation, Durchflusszytometrie, Histamin- und Leukotrien-Freisetzung“
- bb) Unter der Unterüberschrift „Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:“ wird der Wortlaut wie folgt geändert:
- aaa) Spiegelstrich 5 wird gestrichen.
- bbb) In Spiegelstrich 7 (neu) werden nach dem Wort „Immuntherapie“ die Wörter „bis zur Erhaltungsdosis“ eingefügt.
- ccc) In Spiegelstrich 8 (neu) werden nach dem Wort „Immuntherapie“ die Wörter „einschließlich der Therapie“ eingefügt und das Wort „Hymenopteren giften“ durch das Wort „Insektengiften“ ersetzt.

5. In **Nummer 4 „Andrologie“**, Zwischenüberschrift „Weiterbildungszeit:“ werden nach dem Wort „Weiterbildungsbefugten“ die Wörter „für Andrologie“ und in Punkt 1 nach dem Wort „Urologie“ die Wörter „bei einem Weiterbildungsbefugten für Andrologie gemäß 5 Abs. 1 Satz 2“ eingefügt.

6. **Nummer 4a „Betriebsmedizin“** wird Nummer 5 und wie folgt geändert:

- a) Unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungszeit:“ werden in Punkt 1 nach den Wörtern „Innere Medizin und“ die Wörter „/oder in“ eingefügt und im nachfolgenden Wortlaut die Wörter „abgeleistet werden“ durch das Wort „erfolgen“ ersetzt.
- b) Unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungsinhalt:“ wird der Wortlaut wie folgt geändert:
- aa) In Spiegelstrich 1 werden die Wörter „einschließlich epidemiologischer Grundlagen“ gestrichen.
- bb) In Spiegelstrich 9 werden nach dem Wort „Leistungsfähigkeit,“ die Wörter „Arbeits- und Beschäftigungsfähigkeit,“ eingefügt und die Wörter „einschließlich der Arbeitsphysiologie“ gestrichen.
- cc) In Spiegelstrich 11 wird das Wort „Betriebspsychologie“ durch das Wort „Organisationspsychologie“ ersetzt.
- dd) In Spiegelstrich 12 wird das Wort „Vorsorgeuntersuchungen“ durch die Wörter „Vorsorge-, Tauglichkeits- und Eignungsuntersuchungen“ ersetzt.
- ee) Nach Spiegelstrich 13 wird folgender Spiegelstrich eingefügt:
„- der ärztlichen Begutachtung bei arbeitsbedingten Erkrankungen, der Beurteilung von Arbeits-, Berufs- und Erwerbsfähigkeit einschließlich Fragen eines Arbeitsplatzwechsels“

7. Die bisherigen Nummern 5 bis 39 werden die Nummern 6 bis 40.

8. In **Nummer 6 (neu) „Dermatohistologie“**, Zwischenüberschrift „Weiterbildungszeit:“, Punkt 1 werden nach dem Wort „Geschlechtskrankheiten“ die Wörter „bei einem Weiterbildungsbefugten für Dermatohistologie gemäß 5 Abs. 1 Satz 2“ eingefügt.

9. **Nummer 7 (neu) „Diabetologie“** wird wie folgt geändert:

- a) Unter der Zwischenüberschrift „Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:“ wird das Wort „und“ durch die Wörter „oder für“ ersetzt.
- b) Unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungszeit:“, Punkt 1 werden die Wörter „und Allgemeinmedizin“ gestrichen, nach den Wörtern „oder in“ die Wörter „Allgemeinmedizin oder“ und nach dem Wort „Jugendmedizin“ die Wörter „bei einem Weiterbildungsbefugten für Diabetologie gemäß 5 Abs. 1 Satz 2“ eingefügt.

10. **Nummer 8 (neu) „Flugmedizin“** wird wie folgt geändert:

- a) Unter der Zwischenüberschrift „Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:“ wird das Wort „und“ durch die Wörter „oder für“ ersetzt.
- b) Unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungszeit:“, Punkt 1 werden nach dem Wort „Weiterbildungsbefugten“ die Wörter „für Flugmedizin“ eingefügt und nach Punkt 2 folgender Satz angefügt:
„Abweichend davon wird anstelle der 6-monatigen Weiterbildung in Flugmedizin ein über einen Zeitraum von einem Jahr regelmäßig absolviertes, alle zwei Wochen stattfindendes kollegiales Gespräch unter der Verantwortung des Leiters eines vom Luftfahrt-Bundesamt anerkannten flugmedizinischen Zentrums als abweichende, aber gleichwertige Weiterbildung anerkannt.“

11. In **Nummer 9 (neu) „Geriatric“**, Zwischenüberschrift „Weiterbildungszeit:“ werden nach dem Wort „Weiterbildungsbefugten“ die Wörter „für Geriatric“ eingefügt.

12. In **Nummer 10 (neu) „Gynäkologische Exfoliativ-Zytologie“**, Zwischenüberschrift „Definition:“ werden die Wörter „zu einer“ durch das Wort „zur“ ersetzt.

13. **Nummer 11 (neu) „Hämostaseologie“** wird wie folgt geändert:
a) Unter der Zwischenüberschrift „Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:“ wird das Wort „und“ durch die Wörter „oder für“ ersetzt.

b) Unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungszeit:“ werden nach dem Wort „Weiterbildungsbefugten“ die Wörter „für Hämostaseologie“ eingefügt und in Punkt 1 nach der Angabe „6 Monate“ die Wörter „während der Weiterbildung“, nach dem Wort „Onkologie“ die Wörter „, Kinder-Hämatologie und -Onkologie“ und nach dem Wort „Transfusionsmedizin“ die Wörter „bei einem Weiterbildungsbefugten für Hämostaseologie gemäß 5 Abs. 1 Satz 2“ eingefügt.

14. In **Nummer 12 (neu) „Handchirurgie“**, Zwischenüberschrift „Weiterbildungszeit:“ werden nach dem Wort „Weiterbildungsbefugten“ die Wörter „für Handchirurgie“ eingefügt, in Punkt 1 werden die Wörter „Allgemeine Chirurgie“ durch das Wort „Allgemeinchirurgie“ ersetzt, nach dem Wort „Unfallchirurgie“ das Wort „und/“ und nach dem Wort „Chirurgie“ die Wörter „bei einem Weiterbildungsbefugten für Handchirurgie gemäß 5 Abs. 1 Satz 2“ eingefügt.

15. In **Nummer 13 (neu) „Homöopathie“**, Zwischenüberschrift „Weiterbildungszeit:“ werden in Punkt 1 nach dem Wort „Weiterbildungsbefugten“ die Wörter „für Homöopathie“ eingefügt.

16. **Nummer 14 (neu) „Infektiologie“** wird wie folgt geändert:
a) Unter der Zwischenüberschrift „Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:“ wird das Wort „und“ durch die Wörter „oder für“ ersetzt.

b) Unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungszeit:“ werden nach dem Wort „Weiterbildungsbefugten“ die Wörter „für Infektiologie“ sowie in Punkt 1 nach der Angabe „6 Monate“ die Wörter „während der Weiterbildung“, nach den Wörtern „oder in“ das Wort „Allgemeinmedizin,“ sowie nach dem Wort „Infektions-epidemiologie“ die Wörter „bei einem Weiterbildungsbefugten für Infektiologie gemäß 5 Abs. 1 Satz 2“ eingefügt und nach dem Wort „Innere Medizin“ die Wörter „und Allgemeinmedizin“ gestrichen.

17. **Nummer 15 (neu) „Intensivmedizin“** wird wie folgt geändert:

a) In dem Satz nach der Überschrift wird die Angabe „, z. B.“ durch die Wörter „; das sind“ ersetzt.

b) Unter der Zwischenüberschrift „Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:“ werden die Wörter „und Allgemeinmedizin“ gestrichen.

c) Unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungszeit:“ wird der Wortlaut wie folgt neu gefasst:

„24 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten für Intensivmedizin gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon können

- 6 Monate während der Weiterbildung in den Gebieten Chirurgie oder Innere Medizin oder in Kinder- und Jugendmedizin, Neurochirurgie oder Neurologie oder

12 Monate während der Weiterbildung in Anästhesiologie bei einem Weiterbildungsbefugten für Intensivmedizin gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 abgeleistet werden

- 6 Monate in der Intensivmedizin eines weiteren, unter den Voraussetzungen zum Erwerb genannten Gebietes bei einem Weiterbildungsbefugten für Intensivmedizin gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 abgeleistet werden“

c) Unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungsinhalt:“, Unterüberschrift „Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:“ werden in dem Satz nach Spiegelstrich 12 nach dem Wort „Zusätzlich“ die Wörter „zu den oben genannten Weiterbildungsinhalten sowie den definierten Untersuchungs- und Behandlungsverfahren Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten“ eingefügt und das Wort „Einsatz“ gestrichen; in der nachfolgenden Überschrift „Innere Medizin und Allgemeinmedizin:“ werden die Wörter „und Allgemeinmedizin“ gestrichen.

18. In **Nummer 16 (neu) „Kinder-Gastroenterologie“** werden unter der Zwischenüberschrift „Definition:“ die Wörter „zu einer“ durch das Wort „zur“ ersetzt und unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungszeit:“ nach dem Wort „Weiterbildungsbefugten“ die Wörter „für Kinder-Gastroenterologie“ eingefügt.

19. In **Nummer 17 (neu) „Kinder-Orthopädie“**, Zwischenüberschrift „Weiterbildungszeit:“ werden nach dem Wort „Weiterbildungsbefugten“ die Wörter „für Kinder-Orthopädie“ und in Punkt 1 nach dem Wort „Facharztweiterbildung“ die Wörter „bei einem Weiterbildungsbefugten für Kinder-Orthopädie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2“ eingefügt.

20. In **Nummer 18 (neu) „Kinder-Rheumatologie“** werden unter der Zwischenüberschrift „Definition:“ die Wörter „zu einer“ durch das Wort „zur“ ersetzt und unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungszeit:“ nach dem Wort „Weiterbildungsbefugten“ die Wörter „für Kinder-Rheumatologie“ eingefügt.

21. **Nummer 20 (neu) „Magnetresonanztomographie – fachgebunden –“** wird wie folgt geändert:

a) In dem Satz nach der Überschrift werden das Wort „fachgebundene“ gestrichen und nach dem Wort „Magnetresonanztomographie“ das Wort „- fachgebunden -“ eingefügt.

b) Unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungszeit:“, Punkt 1 werden nach dem Wort „Weiterbildungsbefugten“ die Wörter „für fachgebundene Magnetresonanztomographie“ eingefügt.

22. In **Nummer 21 (neu) „Manuelle Medizin / Chirotherapie“**, Zwischenüberschrift „Weiterbildungszeit:“ werden vor Punkt 2 die Wörter „und anschließend“ eingefügt.

23. **Nummer 22 (neu) „Medikamentöse Tumorthherapie“** wird wie folgt geändert:

a) Unter der Zwischenüberschrift „Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:“ werden die Wörter „im Gebiet Chirurgie oder für“ durch die Wörter „in den Gebieten Chirurgie, Innere Medizin oder für Allgemeinmedizin,“ ersetzt und die Wörter „oder Anerkennung einer Schwerpunkt- bzw. Facharztbezeichnung im Gebiet Innere Medizin und Allgemeinmedizin“ gestrichen.

b) Unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungszeit:“ werden in Punkt 1 nach der Angabe „6 Monate“ die Wörter „während der Weiterbildung“ und nach dem Wort „Patientenversorgung“ die Wörter „bei einem Weiterbildungsbefugten für Medikamentöse Tumorthherapie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2“ eingefügt.

24. In **Nummer 23 (neu) „Medizinische Informatik“**, Zwischenüberschrift „Weiterbildungszeit:“ werden in Punkt 1 und 3 nach dem Wort „Weiterbildungsbefugten“ die Wörter „für Medizinische Informatik“ eingefügt.

25. In **Nummer 24 (neu) „Naturheilverfahren“**, Zwischenüberschrift „Weiterbildungszeit:“ werden in Punkt 1 nach dem Wort „Weiterbildungsbefugten“ die Wörter „für Naturheilverfahren“ eingefügt.

26. In **Nummer 25 (neu) „Notfallmedizin“**, Zwischenüberschrift „Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:“ werden das Wort „stationären“ durch das Wort „unmittelbaren“ ersetzt und nach dem Wort „Patientenversorgung“ die Wörter „im stationären Bereich“ eingefügt.

27. **Nummer 26 (neu) „Orthopädische Rheumatologie“** wird wie folgt geändert:

a) Unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungszeit:“ werden nach dem Wort „Weiterbildungsbefugten“ die Wörter „für Orthopädische Rheumatologie“ sowie in Punkt 1 nach dem Wort „Facharztweiterbildung“ die Wörter „bei einem Weiterbildungsbefugten für Orthopädische Rheumatologie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2“ eingefügt.

b) Unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungsinhalt:“ wird folgender Wortlaut angefügt:

„Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- rheumaorthopädische Operationen an den Weichteilen, der Wirbelsäule und den Gelenken
- Sonographien des Bewegungsapparates einschließlich Arthrosonographien
- lokale und intraartikuläre Punktionen und Injektionsverfahren“

c) Folgender Wortlaut wird angefügt:

„Übergangsbestimmungen:

Kammermitglieder, die die Schwerpunktbezeichnung Rheumatologie im Gebiet Orthopädie besitzen, sind berechtigt, statt der Schwerpunktbezeichnung die Zusatzbezeichnung Orthopädische Rheumatologie zu führen.“

28. In **Nummer 27 (neu) „Palliativmedizin“** wird der Wortlaut unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungszeit:“ wie folgt neu gefasst:

- 12 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten für Palliativmedizin gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 oder anteilig ersetzbar durch 120 Stunden Fallseminare einschließlich Supervision nach Ableistung der Kurs-Weiterbildung
- 40 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 in Palliativmedizin“

29. **Nummer 28 (neu) „Phlebologie“** wird wie folgt geändert:

a) Unter der Zwischenüberschrift „Definition:“ werden nach dem Wort „umfasst“ die Wörter „in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz“ eingefügt.

b) Unter der Zwischenüberschrift „Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:“ werden die Wörter „24 Monate Weiterbildung in den Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung bei einem Weiterbildungsbefugten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1“ durch das Wort „Facharztanerkennung“ ersetzt.

c) Unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungszeit:“ wird der Wortlaut wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Weiterbildungsbefugten“ werden die Wörter „für Phlebologie“ eingefügt.

bb) In Punkt 1 wird das Wort „Facharztweiterbildungen“ durch das Wort „Facharztweiterbildung“ und das Wort „Gefäßchirurgie“ durch das Wort „Allgemeinmedizin“ ersetzt, die Wörter „Innere und Allgemeinmedizin“ gestrichen und nach dem Wort „Angiologie“ die Wörter „oder 12 Monate während der Weiterbildung in Gefäßchirurgie bei einem Weiterbildungsbefugten für Phlebologie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2“ eingefügt.

30. **Nummer 29 (neu) „Physikalische Therapie und Balneologie“** wird wie folgt geändert:

a) Unter der Zwischenüberschrift „Definition:“ werden nach dem Wort „umfasst“ die Wörter „in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz“ eingefügt und die Wörter „unter Nutzung physiologischer Reaktionen“ durch die Wörter „in Prävention, Therapie und Rehabilitation“ ersetzt.

b) Unter der Zwischenüberschrift „Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:“ werden die Wörter „24 Monate Weiterbildung“ durch das Wort „Facharztanerkennung“ und das Wort „den“ durch das Wort „einem“ ersetzt sowie die Wörter „bei einem Weiterbildungsbefugten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1“ gestrichen.

31. In **Nummer 30 (neu) „Plastische Operationen“**, Zwischenüberschrift „Weiterbildungszeit:“ werden nach dem Wort „Weiterbildungsbefugten“ die Wörter „für Plastische Operationen“ eingefügt.

32. **Nummer 31 (neu) „Proktologie“** wird wie folgt geändert:

a) Unter der Zwischenüberschrift „Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:“ werden die Wörter „Allgemeine Chirurgie“ durch die Wörter „Allgemeinchirurgie, Allgemeinmedizin“ sowie das Wort „Visceralchirurgie“ durch das Wort „Viszeralchirurgie“ ersetzt und die Wörter „Innere und Allgemeinmedizin,“ gestrichen.

b) Unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungszeit:“ wird der Wortlaut wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Weiterbildungsbefugten“ werden die Wörter „für Proktologie“ eingefügt.

bb) In Punkt 1 werden die Wörter „Allgemeine Chirurgie“ durch die Wörter „Allgemeinchirurgie, Allgemeinmedizin“ und das Wort „Visceralchirurgie“ durch das Wort „Viszeralchirurgie“ ersetzt, die Wörter „Innere und Allgemeinmedizin,“ gestrichen sowie nach dem Wort „Urologie“ die Wörter „bei einem Weiterbildungsbefugten für Proktologie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2“ eingefügt.

33. **Nummer 32 (neu) „Psychoanalyse“** wird wie folgt geändert:

a) Unter der Zwischenüberschrift „Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:“ werden die Wörter „für Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie, Psychiatrie und Psychotherapie oder Psychosomatische Medizin und Psychotherapie“ durch die Wörter „in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung“ ersetzt.

b) Unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungszeit:“ werden nach dem Wort „Weiterbildungsbefugten“ die Wörter „für Psychoanalyse“ eingefügt.

34. **Nummer 33 (neu) „Psychotherapie – fachgebunden –“** wird wie folgt geändert:

a) In dem Satz nach der Überschrift werden das Wort „fachgebundene“ gestrichen und nach dem Wort „Psychotherapie“ das Wort „- fachgebunden -“ eingefügt.

b) Unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungsinhalt:“ werden nach der Überschrift die Wörter „Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in“ eingefügt und in dem nachfolgenden Spiegelstrich das Wort „fachgebundene“ durch das Wort „fachgebundener“ und das Wort „psychotherapeutische“ durch das Wort „psychotherapeutischer“ ersetzt.

35. In **Nummer 34 (neu) „Rehabilitationswesen“**, Zwischenüberschrift „Weiterbildungszeit:“ werden vor Punkt 3 die Wörter „und anschließend“ eingefügt.

36. **Nummer 35 (neu) „Röntgendiagnostik – fachgebunden –“** wird wie folgt geändert:

a) In dem Satz nach der Überschrift werden das Wort „fachgebundene“ gestrichen und nach dem Wort „Röntgendiagnostik“ das Wort „- fachgebunden -“ eingefügt.

b) Unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungszeit:“ wird der Wortlaut wie folgt geändert:

aa) In Punkt 1 und dem nachfolgenden Spiegelstrich werden die Angabe „18“ durch die Angabe „12“ ersetzt und im Spiegelstrich nach dem Wort „Facharztweiterbildung“ die Wörter „bei einem Weiterbildungsbefugten für Röntgendiagnostik - fachgebunden - gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2“ eingefügt.

bb) In den Punkten 2, 3, 4 und 5 werden im Spiegelstrich nach dem Wort „Facharztweiterbildung“ die Wörter „bei einem Weiterbildungsbefugten für Röntgendiagnostik - fachgebunden - gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2“ eingefügt und folgender Wortlaut angefügt:

„und/oder

- 12 Monate Röntgendiagnostik des Gefäßsystems bei einem Weiterbildungsbefugten für Radiologie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 oder bei einem Weiterbildungsbefugten für Röntgendiagnostik - fachgebunden - gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon können bis zu - 12 Monate während einer Facharztweiterbildung bei einem Weiterbildungsbefugten für Röntgendiagnostik - fachgebunden - gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 abgeleistet werden“

c) Unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungsinhalt:“ wird folgender Wortlaut angefügt:

„Röntgendiagnostik des Gefäßsystems:

- der Durchführung und Befundung der gebietsbezogenen Projektionsradiographie des Gefäßsystems
- den Grundlagen des Strahlenschutzes beim Patienten und Personal einschließlich der Personalüberwachung sowie des baulichen und apparativen Strahlenschutzes
- der Gerätekunde“

37. **Nummer 36 (neu) „Schlafmedizin“** wird wie folgt geändert:

a) Unter der Zwischenüberschrift „Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:“ werden nach dem Wort „für“ das Wort „Allgemeinmedizin,“ eingefügt und nach den Wörtern „Innere Medizin“ die Wörter „und Allgemeinmedizin“ gestrichen.

b) Unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungszeit:“ wird der Wortlaut wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Weiterbildungsbefugten“ werden die Wörter „für Schlafmedizin“ eingefügt.

bb) In Punkt 1 wird das Wort „Facharztweiterbildungen“ durch die Wörter „Facharztweiterbildung Allgemeinmedizin,“ ersetzt, die Wörter „und Allgemeinmedizin“ gestrichen und nach dem Wort „Psychotherapie“ die Wörter „bei einem Weiterbildungsbefugten

für Schlafmedizin gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2“ eingefügt.

c) Unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungsinhalt“ wird der Spiegelstrich 1 wie folgt neu gefasst:

„- schlafbezogenen Atmungsstörungen, Insomnien und Hypersomnien zentralnervösen Ursprungs, zirkadianen Schlafrythmusstörungen, Parasomnien, schlafbezogenen Bewegungsstörungen sowie Schlafstörungen bei körperlichen und psychischen Erkrankungen, Schlafstörungen, die assoziiert mit andernorts klassifizierbaren organischen Erkrankungen auftreten, und bei Einnahme und Missbrauch psychotroper Substanzen und Medikamente“

38. In **Nummer 37 (neu) „Sozialmedizin“**, Zwischenüberschrift „Weiterbildungszeit:“ werden in Punkt 1 nach dem Wort „Weiterbildungsbefugten“ die Wörter „für Sozialmedizin“ und vor Punkt 3 die Wörter „und anschließend“ eingefügt.

39. In **Nummer 38 (neu) „Spezielle Orthopädische Chirurgie“**, Zwischenüberschrift „Weiterbildungszeit:“, werden nach dem Wort „Weiterbildungsbefugten“ die Wörter „für Spezielle Orthopädische Chirurgie“ und in Punkt 1 nach dem Wort „Facharztweiterbildung“ die Wörter „bei einem Weiterbildungsbefugten für Spezielle Orthopädische Chirurgie gemäß 5 Abs. 1 Satz 2“ eingefügt.

40. In **Nummer 39 (neu) „Spezielle Schmerztherapie“**, Zwischenüberschrift „Weiterbildungszeit:“ werden in Punkt 1 nach dem Wort „Weiterbildungsbefugten“ die Wörter „für Spezielle Schmerztherapie“ eingefügt.

41. **Nummer 40 (neu) „Spezielle Unfallchirurgie“** wird wie folgt geändert:

a) Unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungszeit:“ werden nach dem Wort „Weiterbildungsbefugten“ die Wörter „für Spezielle Unfallchirurgie“ und in Punkt 1 nach dem Wort „Facharztweiterbildung“ die Wörter „bei einem Weiterbildungsbefugten für Spezielle Unfallchirurgie gemäß 5 Abs. 1 Satz 2“ eingefügt.

b) Unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungsinhalt:“, Spiegelstrich 3 wird das Wort „viszeralchirurgischen“ durch das Wort „viszeralchirurgischen“ ersetzt.

c) Unter der Zwischenüberschrift „Übergangsbestimmung:“ werden nach dem Wort „berechtigt,“ die Wörter „statt der Schwerpunktbezeichnung“ eingefügt.

42. Folgende **Nummer 41 (neu) „Spezielle Viszeralchirurgie“** wird eingefügt:

„41. Spezielle Viszeralchirurgie

Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung Spezielle Viszeralchirurgie umfasst in Ergänzung zur Facharztkompetenz die Vorbeugung, Erkennung, Behandlung, Nachbehandlung und Rehabilitation von Erkrankungen, Verletzungen, Infektionen, Fehlbildungen innerer Organe, insbesondere der gastroenterologischen und endokrinen Organe.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Spezielle Viszeralchirurgie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Facharztanerkennung für Viszeralchirurgie

Weiterbildungszeit:

36 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten für Spezielle Viszeralchirurgie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon können bis zu

- 12 Monate während der Facharztweiterbildung bei einem Weiterbildungsbefugten für Spezielle Viszeralchirurgie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 abgeleistet werden

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Erkennung und nicht operativen sowie operativen Behandlung einschließlich der postoperativen Überwachung von komplexeren Erkrankungen, Verletzungen, Infektionen, Fehlbildungen innerer Organe, insbesondere der gastroenterologischen und endokrinen Organe
- der Indikationsstellung zur operativen und konservativen Behandlung einschließlich der Risikoeinschätzung und prognostischen Beurteilung
- der Durchführung von Operationen höherer Schwierigkeitsgrade einschließlich endoskopischer, laparoskopischer und minimalinvasiver Operationsverfahren
- der Erhebung dazu erforderlicher intraoperativer radiologischer Befunde unter Berücksichtigung des Strahlenschutzes
- der Mitwirkung bei interdisziplinären interventionellen Verfahren wie radiologisch und radiologisch-endoskopischen Verfahren sowie von endosonographischen Untersuchungen des Gastrointestinaltraktes
- der interdisziplinären Indikationsstellung zu gastroenterologischen, onkologischen, strahlentherapeutischen und nuklearmedizinischen Behandlungsverfahren
- speziellen instrumentellen und funktionellen Untersuchungsmethoden einschließlich ultraschallgesteuerter diagnostischer und therapeutischer Eingriffe
- Durchführung und Befundung von Koloskopien und Ösophago-Gastro-Duodenoskopien

Übergangsbestimmung:

Kammermitglieder, die die Facharztbezeichnung Viszeralchirurgie auf der Grundlage der Bestimmungen der Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesärztekammer in der bis zum 31.12.2011 geltenden Fassung erworben haben, oder berechtigt sind, diese statt der Schwerpunktbezeichnung Viszeralchirurgie zu führen, dürfen auch die Zusatzbezeichnung Spezielle Viszeralchirurgie führen.“

43. Die bisherigen Nummern 40 bis 42 werden die Nummern 42 bis 44.

44. **Nummer 42 (neu) „Sportmedizin“** wird wie folgt geändert:

- a) Unter der Zwischenüberschrift „Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:“ werden nach dem Wort „Facharztanerkennung“ die Wörter „in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung“ eingefügt.
- b) Unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungszeit:“ werden in Punkt 1 nach dem Wort „Weiterbildungsbefugten“ die Wörter „für Sportmedizin“ eingefügt und in Punkt 3 die Wörter „unter Supervision eines Weiterbildungsbefugten“ gestrichen.
- c) Unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungsinhalt:“ wird der Wortlaut wie folgt geändert:
 - aa) Nach Spiegelstrich 1 wird folgender Spiegelstrich eingefügt:

„- den allgemeinen und sportmedizinisch relevanten Grundlagen des Sports“

bb) In Spiegelstrich 4 werden die Wörter „des Leistungssportes“ durch die Wörter „der einzelnen Sportarten einschließlich geschlechtsspezifischer Besonderheiten“ ersetzt und folgender Spiegelstrich eingefügt:

„- den sportmedizinischen Aspekten des Breiten- und Freizeitsports, des Leistungs- und Hochleistungssports, des Behinderten- und Alterssports“

45. **Nummer 43 (neu) „Suchtmedizinische Grundversorgung“** wird wie folgt geändert:

a) Nach der Überschrift wird folgender Satz eingefügt:

„Die Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Suchtmedizinische Grundversorgung sind integraler Bestandteil der Weiterbildungen zum Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie sowie zum Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie.“

b) Unter der Zwischenüberschrift „Definition:“ werden nach dem Wort „umfasst“ die Wörter „in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz“ eingefügt.

c) Unter der Zwischenüberschrift „Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:“ werden die Wörter „oder mindestens 5-jährige ärztliche Tätigkeit“ gestrichen.

46. In **Nummer 44 (neu) „Tropenmedizin“**, Zwischenüberschrift „Weiterbildungszeit:“, Punkt 1 werden nach dem Wort „Weiterbildungsbefugten“ die Wörter „für Tropenmedizin“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesärztekammer tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Dresden, 12. November 2011

i.V.

Erik Bodendieck
Vizepräsident

Prof. Dr. med. habil. Jan Schulze
Präsident

Dr. med. Michael Nitschke-Bertaud
Schriftführer

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz hat mit Schreiben vom 22. November 2011, AZ 26-5415.21/7 die Genehmigung erteilt.

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesärztekammer wird hiermit ausgefertigt und im Ärzteblatt Sachsen bekannt gemacht.

Dresden, 23. November 2011

i.V.

Erik Bodendieck
Vizepräsident

Prof. Dr. med. habil. Jan Schulze
Präsident

Satzung zur Änderung der Satzung zur Erteilung des Fachkundenachweises Leitender Notarzt

Vom 21. November 2011

Aufgrund von §§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 und §§ 18 ff. des Sächsischen Heilberufekammergesetzes vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 5 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 143) geändert worden ist, und § 28 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. 2004, S. 245), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 399) geändert worden ist, hat die Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer am 12. November 2011 die folgende Satzung zur Änderung der Satzung zur Erteilung des Fachkundenachweises Leitender Notarzt vom 8. März 1994 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung zur Erteilung des Fachkundenachweises Leitender Notarzt vom 8. März 1994, veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 4/1994, S. 259, zuletzt geändert mit Satzung vom 28. Juni 2005, veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 8/2005, S. 408, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird vor dem Wort „Gesetzes“ das Wort „Sächsischen“ und nach der Angabe „(SächsGVBl. 2004, S. 245)“ die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

2. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3

Eignungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Erteilung des Fachkundenachweises sind:

1. der Nachweis der Fachkunde Rettungsdienst oder der Zusatz-Weiterbildung Notfallmedizin,

2. der Nachweis einer mindestens 5-jährigen ärztlichen Tätigkeit in den Gebieten Anästhesiologie, Chirurgie, Innere Medizin oder Allgemeinmedizin oder des Erwerbs der Facharztanerkennung in den genannten Gebieten,

3. der Nachweis einer mindestens sechsmonatigen kontinuierlichen Tätigkeit in der Intensivmedizin,

4. der Nachweis einer mindestens dreijährigen kontinuierlichen Tätigkeit im Rettungsdienst als Notarzt,

5. die weitere regelmäßige Tätigkeit im Rettungsdienst und

6. die Teilnahme an einem mindestens 40-stündigen Kurs der Sächsischen Landesärztekammer, mit dem erst nach Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Nummern 1 bis 5 begonnen werden darf.

(2) Die Bildungsinhalte der Kurse der Sächsischen Landesärztekammer „Seminar Leitender Notarzt – Qualifikationsseminar zum LNA“ sind in der Anlage 1 (gemäß den Empfehlungen der Bundesärztekammer zur Qualifikation Leitender Notarzt in der jeweils geltenden Fassung) festgelegt.

(3) Kurse anderer Veranstalter können als gleichwertig von der Sächsischen Landesärztekammer anerkannt werden, wenn sie den in der Anlage 1 festgelegten Bildungsinhalten entsprechen. Der Erwerb von Kenntnissen der im Freistaat Sachsen geltenden rechtlichen Grundlagen und strukturellen Gegebenheiten für die Tätigkeit als Leitender Notarzt der Sächsischen Landesärztekammer ist gesondert nachzuweisen.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1, das Wort „Fortbildungskurs“ wird durch die Wörter „ „Aufbauseminar Leitender Notarzt – Qualifikationsseminar für LNA“ “ ersetzt.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Bildungsinhalte der Kurse „Aufbauseminar Leitender Notarzt - Qualifikationsseminar für LNA“ sind in der Anlage 2 (gemäß den Empfehlungen der Bundesärztekammer zur Qualifikation Leitender Notarzt in der jeweils geltenden Fassung) festgelegt.“

4. Die „Anlage zu § 3 Abs. 2 der Satzung zur Erteilung des Fachkundenachweises Leitender Notarzt“ wird durch folgende „Anlage 1“ ersetzt:

„Anlage 1

Bildungsinhalte – „Seminar Leitender Notarzt – Qualifikationsseminar zum LNA“

(modifizierter Gegenstandskatalog der Bundesvereinigung der Arbeitsgemeinschaften der Notärzte Deutschlands e. V., BAND 1999)

V = Vorträge, D = Demonstrationen, P = Praktika (in Gruppen),
PI = Planspiel/Planübung

| 1. Medizinische Fortbildung | | Minutenvorgabe |
|------------------------------------|--|-----------------------|
| V 1 | Sichtungskategorien, Sichtungsprobleme | 60 |
| V 2 | Einsatztaktik bei besonderen Einsatzlagen, z. B. Amok, Terror | 150 |
| P 1 | Sichtung und medizinische Erstversorgung - Durchführung und Auswertung in Gruppen, max. je 15 Teilnehmende | 120 |
| P 2 | Sichtung und medizinische Gesamtversorgung - Durchführung und Auswertung in Gruppen, max. je 15 Teilnehmende | 180 |

| 2. Einsatztaktik und Rechtsgrundlagen | | Minutenvorgabe |
|--|--|-----------------------|
| V 3 | Gesetzliche Grundlagen – Recht in der Notfallmedizin | 60 |
| V 4 | Konzepte für LNA-Gruppen | 60 |
| V 5 | Gesetzliche Grundlagen und Struktur des Katastrophenschutzes | 75 |
| V 6 | Schnelleinsatzgruppen (SEG) - Aufgaben und Konzepte | 60 |
| V 7 | Gesetzliche Grundlagen des Rettungsdienstes, Mitwirkung der Hilfsorganisation und Dritter | 45 |
| V 8 | Aufbau und Struktur einer Einsatzleitung Rettungsdienst | 30 |
| V 9 | Gesetzliche Grundlagen und Aufgaben der Feuerwehr, Zuständigkeiten in einer gemeinsamen Einsatzleitung | 45 |
| V 10 | Kooperation bei besonderen Lagen, Erwartungen an den LNA | 45 |
| V 11 | Gesetzliche Grundlagen und Aufgaben der Polizei, Zuständigkeiten in einer gemeinsamen Einsatzleitung | 45 |
| V 12 | Kooperation bei besonderen Lagen, Erwartungen an den LNA | 60 |
| V 13 | Grundlagen der Führungslehre | 60 |
| V 14 | Aufbau und Struktur einer gemeinsamen Einsatzleitung, Stellung, Kompetenzen, Einordnung und Aufgaben des LNA | 45 |
| V 15 | Gefährdung an Einsatzstellen | 60 |
| V 16 | Lagebeurteilung (medizinisch) | 60 |
| V 17 | Lagebewältigung (medizinisch) | 120 |
| V 18 | Erfahrungsberichte LNA-Einsatz | 120 |
| V 19 | Medizinische Dokumentation durch den LNA | 60 |

| 3. Technische Fortbildung | | Minutenvorgabe |
|----------------------------------|--|-----------------------|
| D 1 | Technische Rettungsmittel – Durchführung in Gruppen, max. je 20 Teilnehmende | 60 |
| D 2 | Gefahrenabwehr, Schutzmöglichkeiten - Durchführung in Gruppen, max. je 20 Teilnehmende | 60 |
| V 20 | Kommunikationskonzepte, Kommunikationsmittel, Kommunikationswege | 60 |

| 4. Übungen | | Minutenvorgabe |
|-------------------|---|-----------------------|
| P 3 | Funkübung, Kommunikation mit der Einsatzleitung | 60 |
| PI | Planspiel MANV (Massenanfall von Verletzten/Erkrankten) | 600 |

| | |
|--------------------------|---------------|
| Gesamtminutenzahl | 2.400" |
|--------------------------|---------------|

5. Folgende Anlage 2 wird angefügt:

„Anlage 2

Kursstruktur „Aufbauseminar Leitender Notarzt - Qualifikationsseminar für LNA“

Umfang:

Mindestens 8 Stunden.

Themenempfehlung:

- CBNRE-Lagen (Chemische, biologische, nukleare, radiologische und explosive Gefahren und Unfälle und deren Abwehr)

- Großveranstaltungen
- Kooperation mit Spezialeinsatzkräften der Polizei
- Spezielle Einsatzanlagen
- Großschadenslage in medizinischen und sozialen Einrichtungen
- Länderübergreifende Kooperation bei Großschadensfällen (z. B. Ü-MANV, Medical Task Force)
- Rechtsfragen für den LNA
- Spezielle Einsatzlage Großbrand
- Regionale Konzepte (Bergrettung, Seenotfall, Tunnelrettung)“

Artikel 2

Diese Satzung zur Änderung der Satzung zur Erteilung des Fachkundenachweises Leitender Notararzt tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Dresden, 12. November 2011

i.V.
Erik Bodendieck
Vizepräsident

Prof. Dr. med. habil. Jan Schulze
Präsident
Dr. med. Michael Nitschke-Bertaud
Schriftführer

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung zur Erteilung des Fachkundenachweises Leitender Notararzt wird hiermit ausgefertigt.

Dresden, 21. November 2011

i.V.
Erik Bodendieck
Vizepräsident

Prof. Dr. med. habil. Jan Schulze
Präsident

Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Sächsischen Landesärztekammer

Vom 23. November 2011

Aufgrund von § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 und § 14 Abs. 3 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes (SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 5 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 143) geändert worden ist, hat die Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer am 12. November 2011 die folgende Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Sächsischen Landesärztekammer (Gebührenordnung – GebO) vom 15. März 1994 beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührenordnung der Sächsischen Landesärztekammer vom 15. März 1994 (genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie vom 14. März 1994, Az. 52-8870-1-000/10/94, veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 4/1994, S. 270), zuletzt geändert mit Satzung vom 30. Juni 2010 (genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz vom 29. Juni 2010, Az. 26-5415.21/5, veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 7/2010, S. 418) wird wie folgt geändert:

Das Gebührenverzeichnis wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 1.6. wird gestrichen.
 - b) Nr. 1.8. wird gestrichen.
 - b) Die bisherige Nr. 1.7. wird Nr. 1.6.
 - d) Die bisherige Nr. 1.9. wird Nr. 1.7.
2. Nr. 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 7.1.4. wird die Gesetzesangabe „§ 40 Berufsbildungsgesetz“ durch „§ 45 Berufsbildungsgesetz“ ersetzt.
 - b) Nr. 7.4. wird wie folgt gefasst:
„7.4. Teilnahme an gebührenpflichtigen Fortbildungsveranstaltungen pro Stunde 5,00 EUR bis 10,00 EUR“
 - c) Nach Nr. 7.4. wird Nr. 7.5. angefügt und wie folgt gefasst:
„7.5. Anerkennung sonstiger Fortbildungsveranstaltungen 50,00 EUR bis 100,00 EUR“
3. Nr. 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 8.1. wird wie folgt gefasst:
„8.1. Prüfung zur Qualitätssicherung der Anwendung von Röntgenstrahlen am Menschen durch die „Ärztliche Stelle“ gemäß

- § 17a Röntgenverordnung vom 30. April 2003 in der jeweils geltenden Fassung
Gebühr je Röntgenstrahler 150,00 EUR bis 450,00 EUR“
b) Nr. 8.2.2. wird wie folgt gefasst:
„8.2.2. Strahlentherapie
- Gebühr für Prüfung pro Einrichtung vor Ort (bis zu drei Anlagen) 1.000,00 EUR bis 2.000,00 EUR
- Zuschlag für jede weitere Anlage 250,00 EUR“

Artikel 2

Diese Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Sächsischen Landesärztekammer tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Dresden, 12. November 2011

i.V.
Erik Bodendieck
Vizepräsident

Prof. Dr. med. habil. Jan Schulze
Präsident

Dr. med. Michael Nitschke-Bertaud
Schriftführer

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz hat mit Schreiben vom 22. November 2011, AZ 26-5415.21/5 die Genehmigung erteilt.

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Sächsischen Landesärztekammer wird hiermit ausgefertigt und im Ärzteblatt Sachsen bekannt gemacht.

Dresden, 23. November 2011

i.V.
Erik Bodendieck
Vizepräsident

Prof. Dr. med. habil. Jan Schulze
Präsident